

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1929.

Nummer 17

Inhalts-Verzeichnis.

Die Ueberlegenheit der privaten über die öffentliche Bauwirtschaft.

Von Dr. A. Heymann.

Landwirtschaft und Großbanken. Zu dem Bericht einer amerikanischen Studienkommission über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft.

Von Dr. Axel Schindler, Berlin.

Die Privilegierung des Meliorationskredits.

Von W. M. Frhr. v. Bissing, Berlin.

Die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach §§ 42, 43 des EinkStG. vom 10. August 1925.

Von Reichsfinanzrat, Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann, München.

„Soziologie“ des Sammeldepots.

Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechung.

Die Ueberlegenheit der privaten über die öffentliche Bauwirtschaft.

Von Dr. A. Heymann.

Vor dem Kriege (1912) hatte unser gesamter Wohnungsbau einen Umsatz von 2,64 Milliarden. Er beschäftigte 1,32 Millionen Menschen, er war Erzeuger von 13 pCt. aller industriellen Güter bzw. Durchgangsstationen dafür. Seit der Stabilisierung unserer Währung nach dem Kriege haben die Produktionswerte des Wohnungsbaus betragen

in den Jahren:	1924	1925	1926	1927
Milliarden RM:	1,1	2,0	2,4	3,2

Die Zahl der Baubetriebe hat betragen:

224 697 im Jahre 1925 mit 1 469 949 Personen

gegen

202 113 im Jahre 1907 mit 1 486 656 Personen.

Diese Zahlen veranschaulichen die überragende Bedeutung des Baugewerbes in unserer Volkswirtschaft und die wichtige Rolle, die hier wiederum der Wohnungsbau spielt. Sie beweisen, von wie einschneidender Wirksamkeit die Einmischung der öffentlichen Hand in ein Bereich hat sein müssen, das vor dem Kriege eine Einmischung dieser Art von irgendwelcher Bedeutung nicht kannte. Und diese Statistik läßt endlich ahnen, welche bedeutende private Initiative, jetzt gebunden, der Lösung ihrer Fesseln zustrebt.

Der private Wohnungsbau leitet seine Berechtigung zu der Kampfstellung gegen die öffentliche Bauwirtschaft aus der Ueberzeugung her, daß er der letzteren überlegen ist und daß der volle Wirtschaftserfolg nicht eher wird erreicht werden können, als bis er wieder in überragendem Maße, gleich den anderen Produktionen, in die deutsche Wirtschaft eingeschaltet ist.

Was ist heute unter dem Gegner des Privatwohnungsbaus, unter der Bezeichnung „öffentliche Bauwirtschaft“ zu verstehen?

Im engsten Sinne werden wir heute darunter den stadteigenen Bau zu verstehen haben. Dieser präsentiert sich als sogenannter Eigen-Regie-Bau, wobei die Gemeinde nicht nur Bauherr, sondern auch

Eigenunternehmer ist und in einer etwas freieren Form, wo es nur eine gemeindliche Bauherrschaft gibt, die mit privaten Unternehmern baut. In dieser engsten Form hat die öffentliche Bauwirtschaft in Deutschland nur verhältnismäßig kleinen Anteil am Wohnungsbauprogramm¹⁾.

Indes tritt neuerdings dieser Bau der öffentlichen Hand in einer privatrechtlichen Maske auf. Man gründet sogenannte „gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften m. b. H.“, bei denen alle oder wenigstens die überwiegende Mehrzahl der Anteile der öffentlichen Hand gehören. Da meist auch noch Bürgschaften und Darlehen der Gemeinden an diese Gründungen bewilligt sind, materiell also das Risiko ausschließlich oder wenigstens letzten Endes bei der öffentlichen Hand liegt, wird man diese Abart dem stadteigenen Bau zuzählen müssen. Diese Gründungen sind in der Statistik natürlich nicht berücksichtigt bei den in der Anmerkung mitgeteilten Ziffern. Endlich müssen wir unter den Begriff des stadteigenen Baues im weitesten Sinne auch noch Beteiligungen an (gemeinnützigen) Privatgesellschaften — Baugenossenschaften — rechnen, wobei es vorkommen kann, daß einflußreiche Dezernenten Aufsichtsratsposten in derartigen Gesellschaften innehaben, wodurch — nolens, volens — derartige Bauwerber eines gewichtigen Einflusses (bei Erwerb städtischen Areals, bei der Zuteilung der Baumittel) sicher sind.

Dagegen hat an sich nichts mit öffentlicher Bauwirtschaft zu tun die „gemeinnützige Baugenossenschaft“. Sie ist eine neuzeitliche Unternehmerform auf privater Grundlage, die sich selbst in Gegensatz stellt zu der öffentlichen Bauwirtschaft und bestrebt ist, Seite an Seite mit der „privatkapitalistischen Unternehmungsform“ jene einzudämmen! Wenn es auch richtig ist, daß manche gemeinnützige Bauvereinigungen ihren Aufschwung der öffentlichen Bauwirtschaft zu verdanken hat, hieße es doch, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man übersehen würde, daß wir heute sehr gut geleitete, derartige Unternehmungen haben, an deren Spitzen rührige und fähige Führer stehen, nicht

¹⁾ 11,8 pCt. aller Wohnungen 1927 nach Wirtschaft und Statistik 1927, Heft 8. — In Preußen: 11,2 pCt. In Württemberg ist der Anteil von 27 pCt. (1926) gesunken auf 12 pCt. (1927). 1927 waren in Mitteldeutschland von insgesamt 4601 Bauherren 533 öffentliche Körperschaften.

zuletzt die sogenannten Handwerker-Baugenossenschaften, die ja weiter nichts als eine wirtschaftliche Konsolidation des Bauhandwerks bedeuten, wie auch andere Berufsstände — Beamte, Angestellte und Arbeiter — mit großem Erfolg solche Gründungen getätigt und sichergestellt haben. Die Wiederkehr der Privatwirtschaft im Wohnungsbau ist gerade um deswillen erwünscht, weil sich dann Spreu vom Weizen trennen wird.

Zur öffentlichen Bauwirtschaft gehört endlich die Betätigung der öffentlichen Hand als Finanzier, als Baugeldgläubiger. In dieser Eigenschaft als Verteiler in dem billigen (und damit unerläßlichen) Baumittel der Hauszinssteuer bestimmt der Amtsbureaukratismus das Schicksal des Baugesuchs, nicht ausschließlich die Privatinitiative. Damit verbunden ist eine über das rein Baupolizeiliche, Bauberatliche hinausgehende Beeinflussung des Wohnungstyps, der Auswahl der Mieter, der Auswahl des Baugeländes mit den unten zu beschreibenden Auswirkungen.

Diese soeben begrifflich festgelegte öffentliche Bauwirtschaft ist gegen die private aufgerichtet worden, weil diese nicht in der Lage war, den Bedarf an Wohnungen zu decken, und weil man die Verteidigung der Privatwirtschaft nicht zuließ, die dahin ging, man möge die freie Mietzinsbildung und damit die Rentabilität des Wohnungsbaus wieder zulassen. So schleppt sich die freie Bauwirtschaft, mit dem Klotz der Zwangswirtschaft am Bein, heute noch dahin, unfähig, ihre wahre Kraft zu zeigen. Ihre Ueberlegenheit über die öffentliche Bauwirtschaft läßt sich aber trotzdem nachweisen.

Betrachten wir zu diesem Zweck zunächst einmal

A. die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft.

Die Reichswohnungszählung hat dargetan, daß die bisherigen Bauprogramme nicht genügen, den Bedarf an neuen Wohnungen in absehbarer Zeit zu decken. Es sind weder genug Wohnungen erstellt worden, noch ist die Sorte Wohnungen gebaut worden, die die große Masse der Bevölkerung bezahlen kann. Millionen von Zinszuschüssen, Mietbeihilfen sind à fonds perdu geopfert, ohne Wirkung.

Die öffentliche Bauwirtschaft hat es verpaßt, der Masse der Bevölkerung die Augen darüber zu öffnen, welchen Wohnungsaufwand sie treiben könne im Verhältnis zu ihrem Lebensstandard.

Der stadteigene Bau, früher nur mit Monumentalbauten beschäftigt, bei denen ein höherer cbm-Preis des umbauten Raumes schließlich zu vertreten war, hat vielfach zu den Höchstsätzen Wohnungen gebaut, die im Bezirk der Gemeinde von allen anderen Unternehmern eingehalten wurden. „Dieser scheußliche Wohnungsbau“, klagte ein städtischer Baurat, „immer muß man drücken, auf die kleinste Nettigkeit in der Ausstattung verzichten.“ Wohnungen sind keine Schaustücke, deren Prunk man bei Gelegenheit vorführen kann. Hier kann es sich nur um harte, spartanische Sparsamkeit handeln. Gerade auf diese Sparsamkeit hat sich aber die öffentliche Bauwirtschaft in vielen Fällen nicht mit der wünschenswerten Klarheit einstellen können.

Zweifellos ist die Baufinanzierung eines der schwierigsten Gebiete modernen Unternehmertums. Gerade beim Wohnungsbau muß die Rechnung immer knapp und hart aufgehen. Nur ein kühler Rechner und vor allem ein solcher, der selbst seinen Kopf in die Schlinge zu stecken hat, der finanziell über die Klinge springen muß, wenn die Sache schief geht, hat volle Verantwortung, die Kunst des Möglichen richtig zu üben.

Was macht es aber bei einer Großstadt aus, wenn die Rechnung um 20 pCt. teurer wird als unbedingt notwendig ist. Die „Nachverwilligung“ gleicht solche Unebenheiten aus, und die Begründung, man dürfe, um eine neuzeitliche Wohnkultur zu pflegen, nicht „so dürftig“ bauen, zieht immer. Ja, es gibt Bauamtsdezernenten, die sich in diesen letzten Jahren viel zu aufwendigen Bauens²⁾ ausdrücklich von der so notwendigen sparsamen Kleinstwohnung, von der Anordnung von mehr als zwei solcher an einem Flur und von der finanzpolitisch gebotenen Geschoszahl — ohne Not — abgewendet haben.

Alle diese Dinge werden ja nicht auf eines (mutigen) Mannes Schultern heute gelegt, sondern in „Ausschüssen beschlossen, in denen das Laienelement, das gefühlsmäßig, ohne jede Verantwortung des eignen Geldbeutels, oft aus besonderen Stimmungen heraus, sein Votum abgibt. Und solche Kommunalpolitiker haben dann auch noch behauptet, die Wohnungsfinanzierung „stünde auf ungesunder Basis“, wenn die Rechnung zu aufwendigen Bauens in Form von Millionen von Zinszuschüssen und Mietbeihilfen am Schlusse des Jahres sichtbar wurde!

Dabei braucht nicht verschwiegen zu werden, daß es einige mutige und auch sehr begabte Leute in den deutschen Kommunen gibt, die Schrittmacher für eine vernünftige Entwicklung sind, die aber dann auch, wie gleich hinzugefügt werden muß, an der Verewigung der öffentlichen Wohnungsbauwirtschaft persönlich gar kein Interesse haben und den Privatbau stützen, soweit es zur Zeit nur möglich ist. Diese erkennen auch, daß die Betätigung der öffentlichen Hand in Zukunft sich nur noch auf die Versorgung eines kleinen Ausschnitts unserer Wohnungssuchenden erstrecken darf, auf die Bedürftigen.

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft liegt also zunächst einmal darin, daß hier politische Einflüsse auf Dinge einwirken, die von jeher rein wirtschaftliche Angelegenheiten gewesen sind und es bleiben müssen, wenn voller Erfolg gewünscht wird. War doch z. B. in Frankreich aus diesem Gesichtspunkt der Wohnungsbau der öffentlichen Hand bis 1912 überhaupt untersagt! Dort wurde er von vornherein nur für den schon erwähnten Ausschnitt der Bevölkerung zugelassen: für kinderreiche, bedürftige Kreise, die sich von ihrer Hände Arbeit nähren. Und, um hier gleich einmal die Erfahrung des Auslands mit dem stadteigenen Bau zu streifen: die Erfahrungen sind nicht günstig gewesen. Paris weiß sich, nachdem es seit 1912 an einem mäßigen Bauprogramm herumbaut, nicht anders zu helfen, als auf die Privatinitiative zu verweisen. Sie wiederherzustellen ist der Sinn

²⁾ Das Verhältnis der ein- bis dreiräumigen zu den vier-räumigen Wohnungen ist:

1925	1926	1927	1. Quartal 1928
22,6 : 37,7 pCt.	27,2 : 41,3 pCt.	31 : 43 pCt.	38 : 58 pCt.

der neuen Gesetzgebung des französischen Arbeitsministers Loucheur. Der Pariser Stadtrat hat in den entscheidenden Beratungen ausdrücklich auf englische und deutsche Vorbilder hingewiesen und betont, daß, wenn es in beiden Ländern besser vorgegangen ist als in Frankreich, dies dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Privatinitiative zugelassen wurde.

Wien kommt mit seinem städteigenen Bau nur auf halb soviel Wohnungen, als die Privatwirtschaft vor dem Kriege gebaut hat. Das holländische Bauergebnis wird erst durch das Ueberwiegen des Privatbaues so überragend, daß seine Ziffern führend in der Welt geworden sind. Hier wie in England wird das Ergebnis ausschlaggebend beeinflusst durch die Tatsache, daß ein beachtlicher Teil der Wohnungen — außerhalb der öffentlichen Zuschußwirtschaft — erstellt wurde (in England 50 pCt.).

Die politischen Einflüsse in der öffentlichen Bauwirtschaft hängen oft wie eine schwere Kette an einem initiativreichen, klaren Kommunalpolitiker. Er denkt voraus, er will losarbeiten, da kommt das Mitraten und -taten. Dinge, die längst in seinem Inneren fertig sind, muß er in langatmigen „Vorlagen“ für solche breittreten, verständlich machen, umschreiben, die eben diese Arbeit nicht im Hauptberuf ständig im Kopfe haben können. Vor kurzem trat solch ein begabter Dezernent ein solches Amt an. In seiner Programmrede mußte er sich gegen den im Bezirke überwuchernden städteigenen Bau wenden, höflich, taktvoll und andeutend. Aber, um dem deutschen Volke zu nützen, müßten solche böse Dinge in der schonungslosesten Klarheit dargetan werden. Ist es aber nicht Unzulänglichkeit, wenn fähige Köpfe, in diese Sache hineingestellt, Dinge hinnehmen müssen — mit innerem Widerstreit? Kann sich ein tüchtiger Fachmann nicht erst dann ganz in dieser schwierigen Materie ausleben, wenn er das spröde Material unbedingt nach seiner Ueberzeugung formen, beherrschen kann?

Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft liegt aber schon im Bürokratischen an sich. Ein großstädtischer Baudezernent besucht sein „Widerspiel“ in einer anderen Stadt; sein Kollege verwaltet das Wohnungsbauamt seit Jahren. Unser Gewährsmann berichtet nun über diesen Besuch: Ich wollte den Kollegen nach seinen neuesten Maßnahmen befragen. „Es ist gut, daß Sie heute noch kommen, morgen tausche ich das Dezernat mit einem anderen.“ Ich sah ihn, bemerkt unser Gewährsmann, staunend an, denn mir schien, daß man eingearbeitete Leute bei einer so schwierigen Materie doch ja auf ihrem Platze lassen sollte. „Keiner ist unersetzlich“, lächelte jener, meine Gedanken erratend, mich an. Es ist eine — Nonchalance, die kein Privatbetrieb sich gönnen würde. Aber so ist es im — Amtsbetrieb: Leute kommen und gehen — und die Sache geht weiter. Recht und schlecht! Unzulänglichkeit!

All dies wiegt noch schwerer, weil sich eben dieser Bürokratismus schwersten Aufgaben gegenüberübersah. Wieviel Stellen mußten sich jetzt auf einmal mit der Technik der Wohnungsbaufinanzierung befassen, die davon vor dem Kriege keine blasse Ahnung gehabt, ja, denen diese ganze Sache innerlich gar nicht lag. Nur so ist es zu erklären, daß lange Jahre hindurch gegen Binsenweisheiten

dieser Finanztechnik gesündigt werden konnte. Greifen wir aus den zahlreichen Finanzierungsirrtümern nur einige Beispiele heraus!

Es hat in vielen Bezirken Jahre gedauert, ehe die öffentliche Bauwirtschaft als Finanzier heraus hatte, wie sie das billige Leihkapital zweckmäßig als Hypothek in das Beleihungsschema einzusetzen hatte. Verschwenderisch hoch ging zunächst die Beleihungssumme. Die Sächsischen Richtlinien setzten noch 1926 bis zu 10 000 RM pro Wohnung fest und halten heute noch auf 8000 RM. Diese Freigebigkeit ist der eigentliche Grund für die wenig sparsame Bauweise gewesen, deren peinliche Wirkung — Mangel an Wohnungen, die die breite Masse bezahlen kann — jetzt immer krasser zutage tritt! Denn man hatte inzwischen wohl eingesehen, daß man, um annehmbare Programme zu erreichen, die Beihilfepflicht aus der Mietzinssteuer kleiner ansetzen mußte, von der Höhe des Gesamtbaukapitals pro Wohnung (in den Großstädten 12 000 RM mit Grund und Boden) hat man sich aber oft nicht losmachen können. Da dann aber verhältnismäßig viel teureres Privatkapital vorgeschaltet werden mußte, wurde die Miete zu hoch.

Erinnern wir uns weiter an die famosen „Zwischenkredite“ des Jahres 1926, die alsbald „eingefroren“, weil die Zinssätze (6 pCt.) so billig gestellt waren (vom Reiche), daß kluge Unternehmer sich mit der Rückzahlung nicht eben beeilten, wodurch wiederum der rasche Umlauf des 200-Millionen-Fonds unterbunden wurde. Diese dem Privatmarkt entnommenen (teuren) Gelder schwimmen noch heute auf den alten Bauvorhaben herum. Jetzt, nach drei Jahren bald, sollen sie endlich aufgerufen werden, und mancher Bezirk bittet nun erschreckt um weitere Stundung, da die Dauerfinanzierung nicht gesichert ist.

Entsinnen wir uns der Stuttgarter Wohnungsausstellung, die als Standardtyp der Unwirtschaftlichkeit bezeichnet wurde.

Denken wir an das planlos Darauflosbauen des „Rekordjahres“ 1927, in dem 700 000 000 RM mehr verbaut worden sind, als tatsächlich Baukapital vorhanden war, weil man sich eben darauf verließ, daß „nachverwilligt“ werde. Wenn die öffentliche Bauwirtschaft sich oft gerühmt hat, daß mit dem Bauspekulantentum aufgeräumt sei — hier hat sie unmittelbar in ein solches wieder hineingeführt. Noch im April 1928 hat recht „dicke Luft“ an manchen Plätzen geherrscht, und mancher Handwerker hat um sein Geld bangen müssen, weil die Dauerfinanzierung nicht gelingen wollte, womit die Handwerkskredite hätten bezahlt werden können. — Es ist dann ja besser geworden, als man gefürchtet hatte. Dieses Vorkommnis ist aber ein deutliches Warnungszeichen! Bei öffentlicher Bauwirtschaft fehlt eben die harte Verantwortlichkeit vor der persönlichen Pleite.

Wohl betonen die staatlichen Richtlinien, daß Beihilfepflichten und Zwischenkredite nur gegeben werden sollen, wenn die Dauerfinanzierung gesichert ist. Wie leichtfertig diese Sicherstellung aber trotzdem noch bisweilen aufgefaßt wird, davon einige Proben. Folgende Nachweise von Baugeld ließ die öffentliche Finanzierungsstelle durch:

1. Ein Barkapital, das durch Kündigung für einen späteren Termin erst fällig wurde, ohne

- daß nachgewiesen war, ob die Rückzahlung auch möglich war.
2. Ein Baukapital, das gar nicht bar vorhanden war, das die Handwerker auf 1 Jahr stundeten, ohne daß nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich war, ob die Abstoßung dieser Handwerkerforderung schon in Jahresfrist dem Unternehmer möglich sein würde.
 3. Ein Nachweis besagt: dieser Teil des Baukapitals wird „von Verwandten“ aufgebracht, ohne daß die Person des Zahlenden festgestellt und die Sicherheit dieser Zusicherung untersucht worden wäre.
 4. Ein kleiner Baumeister bekam einen Block von einer öffentlichen Stelle finanziert, obwohl er das „Eigenkapital“ sich in Form hoher Mieterdarlehen verschaffte und versprach, diese „in 10 Jahren“ auf einmal zurückzuzahlen. Ob er hierzu seinerzeit imstande sei, blieb eine offene Frage. Dieses Geld, das an letzter Stelle rangierte, blieb also ganz ungesichert. Eine durch die Mieten erfolgende regelmäßige Tilgung dieser Darlehen, wodurch allein die Gläubiger vor Ueberraschungen gesichert gewesen wären, wurde nicht gefordert.

Diese Finanzierungsirrtümer steigern sich bisweilen zu direkten Finanzkuriositäten, wovon wir auch einige Proben vorsetzen möchten: Man hat die Aufnahme teurer Anleihen damit zu rechtfertigen versucht, daß ihre Abstoßung durch eine stete Tilgung gesichert sei. Es gibt aber Plätze, wo man die „Rückflüsse“ der Baudarlehen einfach in einen Topf wirft, also Mietzinssteuermittel und Privatgelder und dann — beide wieder ausleiht. Auf diese Weise zerrinnt praktisch jeder Tilgungsplan in nichts, und man darf auf den Saldo gespannt sein, der sich einmal ergeben wird, wenn die öffentliche Hand abtritt als Finanzier und Schlußrechnung legen muß. Ein Landtagsabgeordneter bezeichnete jüngst die Hauszinssteuerhypothek als „erstklassig werbende Anlage“ und propagierte die Beleihung dieser Hypotheken mit Auslandskapital. Bekanntlich stehen aber die Hauszinssteuerhypotheken hinter 60 pCt. des Bauwerts. Was bei einer Zwangsversteigerung auf sie entfällt, ist daher problematisch. Es wirkt daher kurios, diese Hypotheken als Pfänder für privates Leihkapital anzusprechen. Und endlich das Sparkassengeld! Jeder Sparer ist wohl von jeher davon ausgegangen, daß seine Spargroschen unbedingt als erststellige Hypotheken ausgeliehen werden. Was ist aber von der öffentlichen Bauwirtschaft gemacht worden. Man hat die erste Stelle den Banken eingeräumt und Sparkassengeld dahinter zweitstellig gegeben. Die Bürgschaft der Gemeinde, die man gewährt hat, kann aber nicht die Sicherheit ersetzen, daß das Kapital allein durch das Grundstück absolut gedeckt wird.

Als Kuriosität sei weiter die Besteuerung von Hauslücken erwähnt. Ihre Schließung ist ungemein wirtschaftlich, da immer baureifes Land vorhanden ist und so an öffentlichen Baumitteln gespart werden kann. An vielen Plätzen wird die Finanzierung gerade solcher Baulücken erschwert. Planungen auf unaufgeschlossenem Gelände werden, zwar infolgedessen mit höherem Aufwand und Zeitverlust, aber

trotzdem bevorzugt, erstellt, weil es der Gemeinde paßt, „großzügige Blockbebauungen“, „Groß-Wohnanlagen“, „Städtebilder“ zu zeigen. Aus Ergeiz wird dabei vergessen, daß heute unser Wohnungsbau nur eine Aschenputtelgewandung zeigen kann. Strenge Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für den Geldbeutel der Massen kann einzig die Parole sein, wenn wir schnell aus der Not heraus und darum wahrhaft sozial sein wollen. Und darum sollten wir den Hauslückenausbau fördern und nicht durch Steuern künstlich verteuern.

Es ist ein deutliches Zeichen für die Unzulänglichkeit der öffentlichen Bauwirtschaft, wenn infolge dieser Irrtümer finanztechnischer Art das Privatkapital nur zögernd und viel zu knapp in den Wohnungsbau kommt. So findet die Knappheit der Beleihungsgrenze der Kreditinstitute und die Weigerung des Auslandskapitals, in den Wohnungsbau zu gehen, nur in den Mängeln der öffentlichen Bauwirtschaft seine Erklärung. Demgegenüber muß es Bedenken erregen, wenn eine Gemeinde die wohlwogene Bestimmung, daß eine Sparkasse nicht der eignen Gemeinde Darlehen geben darf, dadurch umgeht, daß sie vor den stadteigenen Bau einen Strohmann in Form einer G. m. b. H. hinsetzt, die sich von der Sparkasse Geld leiht, ob schon die Gemeinde alle Anteile dieser G. m. b. H. in Händen hat.

B. Die Ueberlegenheit der privaten Bauwirtschaft.

Diese bestimmten Einzelercheinungen, an denen wir die Mängel der öffentlichen Bauwirtschaft, besser als durch allgemeine Erwägungen, auf einigermaßen breiter Basis aufzudecken suchten, geben uns zugleich die Plattform, von der aus die Ueberlegenheit der Privatwirtschaft am deutlichsten dargetan werden kann.

Die Privatwirtschaft wird nicht Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, daß bestimmte Bauwerber, deren besondere Entwicklung politischen Einflüssen zu danken ist, wohlfeile Mittel zu aufwendigen Wohnanlagen zugeteilt erhalten, sondern in allen Stadtteilen werden Bauvorhaben finanziert werden können, die eine sichere Placierung der Gelder der Baugeldbanken nachweisbar gestatten. Die Unternehmer werden, wo immer baufreudiges Kapital aus Privathand erhältlich, es aufzuspüren wissen. Und das Vielerlei von Quellen, das dann fließen wird, wird eine größere Leistung hervorbringen, als die einzige Verteilungsstelle öffentlicher Baufinanzierung. Die Privatwirtschaft wird die Finanzkraft der Mieter, entsprechend ihrem allgemeinen Lebensstandard, zu erfassen wissen. Sie wird die Wohnform bringen, die von den einzelnen Bevölkerungsklassen bezahlt werden kann, einzig und allein schon aus dem Gesichtspunkte der Rentabilität ihrer Bauten. Keine Baubank wird eine Wohnung beleihen, dessen Mieter von vornherein die postwendende Besetzung des Hauses ausschließen, also die Rente gefährden würden.

Die Privatwirtschaft wird durch den rentablen Bau viel mehr Finanzquellen öffnen können, als es jetzt die öffentliche Bauwirtschaft mit ihren Zinszuschüssen (deren Fortbestand ungewiß ist) vermag.

Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Privatwirtschaft den Bau von Arbeiterwohnungen zu vernachlässigen brauchte. Die erfahrenen Hypo-

thekarier beliehen schon vor dem Kriege lieber ein Haus mit kleinen Wohnungen, weil sich diese schneller vermietet, als große. Private Unternehmer haben sich vorzugsweise die billigen Wohnviertel herausgesucht. Uebertreibungen in der Baudichte sind wohl vorgekommen. Die schweren Nachteile, die der Ruf der privaten Bauwirtschaft dadurch erlitten hat, werden jetzt beherzigt werden. Wer einsichtig ist, wird aber aus den Verlusten, die uns eine mißverständene Wohnkultur in Form viel zu weiträumigen Bauens in den letzten 10 Jahren gebracht hat³⁾, daß wir uns auch jetzt nicht anders helfen können, als mit den sparsamen Wohnflächen, wobei es vollkommen genügt, wenn die Baupolizei auf neuzeitlich einwandfreie Lösungen sieht. Ist doch auch die öffentliche Bauwirtschaft schon wieder so weit, für die, die nur eine sehr bescheidene Miete zahlen können, die sog. „Einzimmerwohnung“ zu bauen, also „Alkoven mit Küche“, wie man altmodisch sagte: Schlafzimmer und Wohnküche.

Lassen wir die vielen Baubeflissenen, die jetzt bei der Verteilung der Mietzinssteuermittel nicht zum Zuge kommen und tatenlos beiseite stehen müssen, wieder all ihre Beziehungen und ihre Tüchtigkeit ausnutzen und wir erhalten in den richtigen Verkehrsanlagen 1000 Häuser auf 1000 Baustellen schneller als 500 auf einer „Großbaustelle“, die erst aufgeschlossen werden muß und deren Straßenbau die Baukosten um 15 pCt. verteuert.

Und das Wichtigste! Ueberlassen wir es dem Kaufmannsinn der Privatwirtschaft, herauszufühlen, wann es einmal heißen wird: Langsam voran, der Bedarf läßt nach! Lassen wir uns durch das schematische Vorgehen der öffentlichen Wirtschaft nicht etwa zu einem „Reichswohnungsbauprogramm“ verleiten, das, jenen gefährlichen Moment übersehend, in die Generalpleite leerstehender Wohnungen hineinpatscht. Wann der Bedarf einmal stocken wird, darüber kann keine Statistik Auskunft geben. Hier bedarf es einer, immer bereiten, feinen kaufmännischen Witterung. Daß die öffentliche Bauwirtschaft über solche Fähigkeit nicht verfügt, hat sie hinreichend dadurch bewiesen, daß sie es nicht verstanden hat, die Mieten rechtzeitig zu erhöhen auf den Wirtschaftsindex und daß sie heute noch es nicht fertig bringt, dem Volke klar zu machen, daß zu 120 pCt. Friedensmiete die Neubaumieten nicht zu stabilisieren sind und daß auch die Altmieten sich darüber hinaus einstellen müssen. Undankbar ist diese Aufgabe, Schmähungen muß heute noch der ertragen können, der sie erfüllt. Und doch hat das Ausland bereits die Konsequenz gezogen, ohne das dort die Leute gesteinigt worden sind, die 200 pCt. der Vorkriegsmiete zugelassen haben.

Für Deutschland steht zu hoffen, daß die Privatwirtschaft mit dem Lebenshaltungsindex auskommen wird. Sie wird die Baupreise schnell herunter holen, wenn die öffentliche Bauwirtschaft aufhört, „auf Teufel komm heraus“, bei jeder Konjunktur „großzügige Programme“ zu veröffentlichen und durch ihr „Gebaut werden muß auf alle Fälle“ die Konjunktur künstlich aufzublähen. Die Privatwirtschaft wird unangemessene Bedingungen ablehnen, nicht um aus

³⁾ Zinszuschüsse, verlorene Beihilfepfandbriefe (es wird bereits jetzt zugegeben, daß sie zu einem Teile werden abgeschrieben werden müssen).

Menschenfreundlichkeit die Preise zu senken — wir geben zu, daß ihr dieser Grund nicht allenthalben geglaubt werden würde —, sondern einfach deswegen, weil zu unangemessenen Baubedingungen vermietbare Wohnungen nicht zu erstellen sind, also im eignen Interesse der Unternehmer. Sie wird also zuwarten. Eine Flaute ist ja schnell bei unbeugsamem Willen zu erreichen. Deswegen bekommen wir die Wohnungen doch noch zur rechten Zeit. Unangemessene Baubedingungen werden schon allein daran scheitern, daß die öffentliche Bauwirtschaft ausgeschaltet ist, Kaufmann zu Kaufmann spricht und niemand mehr darauf sich verlassen kann: „Die Gemeinden werdens schon schlucken, sie müssen ja bauen!“ Die Baubedingungen (Herstellungskosten einschl. Löhne, Bankzinsen)⁴⁾ — wird nur die Privatwirtschaft auf den Index bringen können, der sich der allgemeinen Wirtschaft einfügt. Dieses Abwarten der freien Wirtschaft darf nicht nervös machen, es könne mit dem Wohnungsbau nicht schnell genug vorwärtsgehen. Bauen wir weiter 25 pCt. teurer, als nach dem Index gerechtfertigt ist, so läuft das gesamte Eigenkapital, die sog. Spitzenfinanzierung, einmal Gefahr, wertlos zu werden. Können wir, beispielsweise im Interesse unserer Siedler, um deren Anteile es sich hier handelt, diesen Ausgang einer beschleunigten Bautätigkeit verantworten? Die Frage beantwortet sich von selbst und der Segen der Privatwirtschaft tritt hier deutlich vor Augen. Nur sie kann uns hier vor Verlusten schützen.

Heute ist nun unsere Privatwirtschaft durch die öffentliche Bauwirtschaft noch gehemmt, ihre Schwingen zu entfalten. Die schon besprochene Zwangsmietenpolitik macht den rentablen Bau, die condicio sine qua non der privaten Bauwirtschaft, in bezug auf Mittelstands- und Arbeiterwohnungen noch unmöglich⁵⁾.

Daß ihr trotz allem die Zukunft gehört, hat sie eigentlich schon dadurch bewiesen, daß sie sich allen Stürmen zum Trotz nicht hat unterkriegen lassen. Wenn die öffentliche Bauwirtschaft in diesen Jahren vorangekommen ist, so nur dadurch, daß sie von der privaten stark unterstützt wurde, und Ideen aufgenommen hat, die aus der Privatwirtschaft stammen. Mit ihren Steuermitteln allein hat die öffentliche Bauwirtschaft ihre Bauprogramme nicht auf die Höhe bringen können. Erst, als sie eine privatbauwirtschaftliche Hypothekierung zuließ, wobei die Beihilfepfandbriefe auf die II. oder III. Stelle verwiesen wurde, und ihr das Privatkapital⁶⁾ zu Hilfe kam, hat eine nennenswerte Steigerung der Bautätigkeit eingesetzt. Indem endlich die öffentliche Wirtschaft durch Gründungen nach privatwirtschaftlichem Beispiel ihren Einfluß zu steigern sucht, hat sie damit die Ueberlegenheit der privaten Unternehmungsform anerkannt.

⁴⁾ Auch das Baugeld unterliegt dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Zinsen sinken müssen, wenn das Baugeld nicht à tout prix genommen, wenn abgewartet wird.

⁵⁾ Immerhin wurden in Preußen in 1927 von 176 000 Wohnungen bereits 28 000 oder 17,1 pCt. ohne irgendwelche Mitwirkung der öffentlichen Hand erstellt.

⁶⁾ Im 1927er Bauprogramm, dessen Bauwert auf 3200 Millionen RM geschätzt worden ist, sind nur noch 850 Millionen RM Hauszinssteuermittel enthalten, der Rest entstammt dem Privatmarkt.

Die Erkenntnis von der Ueberlegenheit der privaten Bauwirtschaft fördern, heißt, die Initiative zur Abstellung unserer Wohnungsnot stärken. In dieser Erkenntnis handelt es sich darum, die Hemmungen niederzulegen, die die Privatwirtschaft heute noch hindern, ihre Kräfte voll und ganz zu zeigen. Die Hemmungen werden niedergelegt, wenn, wie wir sagten, der Weg zum rentablen Wohnungsbau durch eine wirtschaftliche Mietpolitik freigegeben wird. Schließlich muß der Zustand aufhören, daß sich öffentliche und private Initiative bekämpfen. Das die Nation vorwärtsführende Ziel kann vielmehr nur sein, daß beide sich versöhnen, und zwar auf der Basis, daß grundsätzlich der Privatinitiative das Feld überlassen wird und die öffentliche Hand sich an der Wohnungsfürsorge nur insoweit beteiligt, daß sie — als Wohlfahrts-, nicht als Bauamt — für privatwirtschaftlich erstellte Wohnungen, in Einzelfällen nachgewiesener Bedürftigkeit Mietbeihilfen gibt, um die rentable Miete zu senken.

Landwirtschaft und Großbanken.

Zu dem Bericht einer amerikanischen Studienkommission über die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft*).

Von Dr. Axel Schindler, Berlin.

War in den Jahrzehnten der Vorkriegszeit das Interesse des deutschen Bankkapitals fast ausschließlich auf die industrielle Entwicklung Deutschlands gerichtet, so zeigt sich unter dem Eindruck der Auswirkungen der heftigen Agrarkrise in der Gegenwart ein immer größeres Interesse führender Bankpolitiker auch an landwirtschaftlichen Fragen. Dieses Interesse wird nicht nur in entsprechenden Erklärungen zum Ausdruck gebracht — es sei hier nur an die Referate auf dem Kölner Bankiertage erinnert —, sondern wird auch praktisch durch Interessenahme an landwirtschaftlichen Unternehmungen bekundet. Als solche Unternehmungen kommen nun zwar auch heute nicht die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe in Frage — deren Finanzierung wird stets besonderen Kreditinstituten überlassen bleiben müssen —, jedoch ergibt sich ein großes Arbeitsfeld für die allgemeinen Sachwalter des deutschen Kapitalmarktes in der Errichtung oder der Finanzierung landwirtschaftlicher Verarbeitungsanlagen und Absatzorganisationen. Hier besteht teilweise, wie z. B. in der Zuckerindustrie bereits eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen Bankunternehmungen und Landwirtschaft, zu einem anderen Teil werden entsprechende Verbindungen nur noch eine Frage der Zeit sein. Denn die Organisation des landwirtschaftlichen Absatzes ist nicht nur volkswirtschaftlich eine außerordentlich wichtige Aufgabe, die im Interesse der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Gesamtheit befriedigend gelöst werden muß, sondern sie bringt auch, wie die Erfahrungen im Auslande gezeigt haben, für die Landwirtschaft, wie für die Geldgeber nicht unbedeutende privatwirtschaftliche Gewinnmöglichkeiten mit sich.

Zur Zeit erstreckt sich das Interesse der führenden Banken in erster Linie auf die Organisation des Ab-

satzes von Vieh und Molkereierzeugnissen. Da es nun stets zweckmäßiger ist, an den Fehlern der anderen zu lernen als an den eigenen und sich damit kostspielige Lehrgelder zu ersparen, wurde auf Veranlassung deutscher Banken, Industrieller und Landwirte im vorigen Jahre eine neunköpfige amerikanische Studienkommission damit beauftragt, einmal die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse der deutschen Vieh- und Milchwirtschaft zu untersuchen und auf Grund ihrer eigenen amerikanischen Erfahrungen Vorschläge und Anregungen zu äußern, mit deren Hilfe eine möglichst alsbaldige Lösung der hier noch bestehenden Schwierigkeiten möglich wäre. Die Kommission, die durch Vermittlung der Federal Reserve-Bank in New York gebildet wurde, bestand aus den besten Betriebslehrern, Molkereipraktikern, Viehzüchtern und Absatzspezialisten, die die amerikanische Landwirtschaft zur Zeit aufweist. Sie hat sich in verhältnismäßig kurzer Dauer einen überraschenden Ueberblick über die zur Zeit in Deutschland vorhandenen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten verschafft, sie hat darüber hinaus eine Fülle von außerordentlich bedeutsamen Vorschlägen und Anregungen unterbreitet, die bereits auch in der deutschen Fachwelt lebhaftestes Interesse gefunden haben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß manche Probleme von den ausländischen Experten im einzelnen nicht so gesehen wurden, wie sie der deutsche Fachmann auf Grund jahrelanger Kenntnisse sehen muß, und daß deshalb hin und wieder bei weniger wichtigen Punkten Fehlschlüsse festzustellen sind.

In diesem Zusammenhange wäre es unzweckmäßig, die zahlreichen Gedanken und Erwägungen auch nur aufzuführen, die die ausländischen Praktiker den deutschen Landwirten auf den verschiedensten Gebieten der Agrartechnik, der Fütterung, der Verarbeitung usw. zur Erörterung gestellt haben. Es ist aber nicht minder reizvoll, die Auffassung der Amerikaner über die allgemeinen Zusammenhänge zwischen den landwirtschaftlichen Absatzproblemen und den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft, sowie schließlich über die Einwirkungen agrarpolitischer Maßnahmen auf die landwirtschaftlichen Absatzmöglichkeiten kennen zu lernen. Gerade angesichts der großen agrarpolitischen Auseinandersetzungen, die innerhalb der deutschen Volkswirtschaft bevorstehen, erheischen diese Fragen auch bei denjenigen Wirtschaftlern Interesse, die nicht dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehören.

Da ist zunächst festzustellen, daß die ausländischen, in ihrer Sachkunde unbestrittenen Experten ausdrücklich betonen, daß sie einen starken Eindruck erhalten hätten von den vielen im Gange befindlichen Maßnahmen zwecks Wiederherstellung erlittener Schäden und von dem weit und breit in Erscheinung tretenden Streben, alles nur irgend erforderliche zu tun, um die durch den Krieg verlorenen Jahre wieder einzuholen und die deutschen landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzmethoden auf gleiche Höhe mit den besten Einrichtungen zu bringen, die in dieser Hinsicht irgendwo sonst gefunden werden können. Damit erkennen die Ausländer an, was deutsche Wirtschaftspolitiker der deutschen Landwirtschaft nicht immer zugestehen wollen. Man betont darüber hinaus, daß seit 1914 jede Weiterentwicklung der deutschen Landwirtschaft einfach deshalb unmöglich gemacht wurde, weil das große Problem ausschließ-

*) Berlin, 1929, Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

lich darin bestand, überhaupt nur Nahrungsmittel irgendwelcher Art zu beschaffen.

Den Ausweg aus den zur Zeit für den Absatz der deutschen landwirtschaftlichen Produkte bestehenden Schwierigkeiten sieht die Kommission in einer rücksichtslosen Umstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf die Qualitätsproduktion hin. Sie geht davon aus, daß während jeder Inflation die Preise schneller steigen als die Löhne, daß aber umgekehrt während der Deflation stets die Preise schneller fielen als die Löhne. Da die Unkosten des Absatzes aber den Löhnen folgten, so blieben sie hoch, der Landwirt erhält also für seine Erzeugnisse im Verhältnis zum Kleinhandelspreis einen ungewöhnlich niedrigen Preis. Hingegen muß er für seine Betriebsmittel eben diese hohen Kleinhandelspreise entrichten.

Nun läßt aber gerade die Tatsache hoher Löhne bei schneller fallenden Preisen dem Verbraucher die Möglichkeit, nicht mehr nur auf absolute Billigkeit der Erzeugnisse zu achten, sondern die Preiswürdigkeit in den Vordergrund seiner Entschlüsse zu rücken, also für entsprechend bessere Ware auch entsprechend mehr anzulegen. Auch in Deutschland sind die Preise für bessere Nahrungsmittel verhältnismäßig höher als die für mindere Qualitäten. Die deutsche Landwirtschaft ist aber plötzlich vor diese Wandlung gestellt worden, während die Landwirtschaft anderer Länder den Vorteil hatte, daß sie sich nach und nach an diese Entwicklung anpassen konnte.

Steht also das Problem der Qualitätssteigerung im Vordergrund jeder landwirtschaftlichen Selbsthilfe in Deutschland, so muß daran festgehalten werden, daß Qualitätsverbesserung eine Aufgabe ist, die nicht von dem einzelnen Landwirt allein gelöst werden kann. Es nützt nichts, wenn ein einzelner Landwirt eine gute Ware erzeugt, sondern viele Landwirte müssen große Mengen dieses guten Produktes hervorbringen, es muß einheitlich gesammelt und sortiert werden, wenn die Verbraucherschaft im allgemeinen den Vorteil davon haben soll.

Eben darin liegt für die deutsche Landwirtschaft wieder eine gewisse Schwierigkeit. Der deutsche Landwirt ist ein viel größerer Individualist als seine ausländischen Berufsgenossen. Diese Dickköpfigkeit, deren ungünstige Wirkungen die deutsche Landwirtschaft insgesamt und im einzelnen auch zur Zeit deutlich verspürt, wird in zarter Andeutung, aber in voller sachlicher Berechtigung kritisiert durch die kleine Nebenbemerkung, daß „der Umstand, daß Qualitätserzeugung gemeinsame Arbeit verlangte, vielleicht der Grund dafür sei, daß die Produktion so stark gegenüber der Nachfrage für bessere Qualität im Hintertreffen geblieben sei“.

Es wird nunmehr in dem Bericht eingehend untersucht, worin eine höhere Qualität auf dem Gebiete der Viehwirtschaft, der Milchwirtschaft usw. zu erblicken sei, und wie diese höhere Qualität durch Ausgestaltung des Produktions-, Verarbeitungs- und Absatzprozesses erreicht werden kann. Diese Fragen interessieren jedoch den Techniker mehr als den Wirtschaftspolitiker.

Besonders bemerkenswert sind aber die Auffassungen der in deutschen innerpolitischen Dingen doch wahrlich objektiven Sachverständigen zu einigen besonders brennenden Gegenwartsfragen der deutschen Agrarpolitik. So nimmt man zu der Frage der

Zerschlagung des Großgrundbesitzes ohne jede politische Leidenschaft, sondern ausschließlich auf Grund der nüchternen wirtschaftlichen Erfahrungen Stellung, die man in anderen Ländern mit einer Güteraufteilung gemacht hat. Man betont, daß es sehr leicht sei, Güter aufzuteilen, aber sehr schwer, sie wieder zu vereinigen, ganz gleich, wie schlimm die Folgen der Aufteilung waren. Nun können aber gut verwaltete große Güter die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wirksam verwerten, zu günstigen Bedingungen ein- und verkaufen und in der Ausnutzung des Bodens, wie in der Verwendung von Maschinen hohe Leistungsgrade erzielen. Wenn man daher große Güter aus irgendeinem Grunde aufteilen will, so muß man sich im Interesse der Gesamtheit zuvor vergewissern, daß die neuen Landwirte ebensogut geschult sind und ihre kleinen Betriebe ebenso fachmännisch führen, wie es bei den großen Gütern der Fall ist. Ebenso wichtig ist es, Einkauf und Absatz genossenschaftlich zu organisieren, damit die kleinen Landwirte ebenso vorteilhaft ein- und verkaufen können, wie die Großbetriebe. Geschieht dies nicht, so wird sich die Gesamtproduktion durch die Aufteilung verringern. Die Sachverständigen geben ganz offen zu, daß man in dieser Richtung auch in ihrem Lande schwere Fehler bei der Einrichtung neuer Landwirtschaftsbetriebe gemacht hat, weil man immer darauf abzielte, eine möglichst große Zahl von Betrieben zu schaffen. Obwohl freier Landverkauf gestattet und dadurch eine Wiedervereinigung von Ländereien ermöglicht wurde, so ließen sich die damals gemachten Fehler niemals völlig wieder gutmachen.

Des weiteren wird auch deutlich Kritik geübt an den Maßnahmen der deutschen Wirtschaftspolitik auf dem Gebiete des Steuer- und Kreditwesens. Es wird betont, daß ausgezeichnete, gut geleitete und rentable Güter heute ungefähr das Doppelte der Vorkriegszeit an Zinsen zahlen müssen, auch wenn der Kredit nur einen kleinen Teil ihres Wertes ausmacht. Diese hohen Zinssätze, welche in völligem Mißverhältnis zu dem langsamen Kapitalumschlag stehen, müssen auf die Dauer zum Ruin der deutschen Landwirtschaft führen. Auch hier wird von ausländischer Seite bestätigt, was deutsche Wirtschaftspolitiker der deutschen Landwirtschaft oftmals nicht glauben wollen.

Der Bericht weist weiter darauf hin, daß in Deutschland die allgemeine Steuerlast für die Landwirtschaft auf 370 pCt. (1913/14 = 100) gestiegen sei, während sie im Staate New York, auf die letzten fünf Vorkriegsjahre bezogen, nur 234 ausmache. Nichtsdestoweniger ist auch bereits in den Vereinigten Staaten die Besteuerung der Landwirtschaft ein so ernstes Problem geworden, daß eine Reihe von Staaten besondere Gesetze erlassen hat, durch die ein Ausgleich der Steuerlasten herbeigeführt werden soll. Mit dieser Feststellung wird die Mahnung verbunden, zu bedenken, daß Ungerechtigkeiten solange wenig Bedeutung haben, als die Steuern niedrig sind, daß es hingegen von größter Wichtigkeit ist, sie in gerechter Weise zu verteilen, wenn sie hoch sind.

Schließlich dürfte auch noch die Meinung der Herren über den Einfluß der Frachtpolitik auf die Absatzmöglichkeiten der deutschen Landwirtschaft von Interesse sein. In den Vereinigten Staaten lagen die Frachten im Durchschnitt des Jahres 1925, soweit sie landwirtschaftliche Erzeugnisse betrafen, 58 pCt.

über denjenigen von 1913. In Deutschland sei mit Sicherheit auch mindestens eine Erhöhung von 50 pCt. anzunehmen. Jedoch wird offen zugegeben, daß diese Belastung durch die Frachtkosten für die deutsche Landwirtschaft verhältnismäßig größer ist, als es die geringere prozentuale Steigerung erscheinen läßt, weil das allgemeine Preisniveau in Deutschland entsprechend niedriger ist als in den Vereinigten Staaten.

Endlich wird ein besonders bedeutsamer Abschnitt des Berichtes den Fragen des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Forschungswesens gewidmet. Es wird betont, daß heute allenthalben in der Landwirtschaft gut unterrichtete Leute gesucht werden, deren wissenschaftliche Spezialbildung über den Rahmen der allgemein üblichen Ausbildung hinausgeht. Die Kommission hat nun den Eindruck erhalten, daß die Zahl derartiger junger Leute, wie schließlich auch die Möglichkeiten zur Erwerbung einer solchen Spezialbildung in Deutschland nicht den bestehenden Bedürfnissen genüge. Sie verweist mit Recht darauf, daß das rasche Wachstum der Industrie die Gefahr in sich birgt, daß die Landwirtschaft auf diesem Gebiete vernachlässigt werde. Wenn aber eine gesunde Entwicklung erreicht werden soll, dann müssen auch die wissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft mit denen auf dem Gebiete der Industrie Schritt halten.

Diese kleinen Proben aus etlichen Teilgebieten des umfassenden Berichtes mögen zeigen, wie eingehend sich die Kommission mit allgemeinwirtschaftlichen Problemen befaßt hat, um ihre technischen und organisatorischen Vorschläge umfassend begründen zu können. Gerade die gleichmäßige Beherrschung wirtschaftlicher sowie technischer und organisatorischer Probleme — die ja zum größten Teil in dem Werdegang der Verfasser des Berichtes begründet sind, welche fast durchweg einige Jahre lang Universitätsprofessoren waren, mehrere Jahre auch in der Verwaltung zubrachten und schließlich vorher oder nachher auch lange Zeit hindurch praktisch an der Spitze von landwirtschaftlichen Absatzorganisationen ihres Landes gestanden haben — hebt die einzelnen Mitglieder der Kommission weit über den gewöhnlichen Typus des Studienreisenden hinaus. Eben darum ist auch der Bericht ein Werk, das überragende Bedeutung besitzt und das nicht nur von dem Landwirt, sondern gerade auch von denjenigen gelesen werden sollte, die sich einen objektiven Ueberblick über die Verhältnisse im Absatz deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Möglichkeiten ihrer Besserung verschaffen wollen.

Die Privilegierung des Meliorationskredits.

Von W. M. Frhr. v. Bissing, Berlin.

Herr Dr. Barocka hat kürzlich an dieser Stelle die Frage der gesetzlichen Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites erneut zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion gemacht. Er hält die Widerstände, die sich gegen dessen gesetzliche Privilegierung heute ebenso wie vor dem Kriege regen, für nicht berechtigt. Bei der Bedeutung, die das Problem der Meliorationen und ihre Finanzierung für die deutsche Landwirtschaft hat, wird man daher nicht umhin können, Für und Wider eingehend zu erwägen.

Die Notwendigkeit, Meliorationen in großem Umfang vorzunehmen, wird auch von dem nicht bestritten, der

sich gegen eine Privilegierung des genossenschaftlichen Meliorationskredites wendet. Aber es fragt sich doch sehr, ob unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Finanzierung von Meliorationen mit Hilfe des privilegierten Kredites, nicht verbriefte Rechte gefährdet werden können, deren Beeinträchtigung oder Verschlechterung mißliche Folgen für die Kapitalversorgung nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der anderen Teile der Wirtschaft haben können.

Ohne Zweifel trugen vor dem Kriege einigermaßen zweckentsprechend durchgeführte Meliorationen zur Hebung des Wertes und zur Steigerung der Rentabilität des meliorierten Grundstückes bei. Die wirtschaftliche Lage vor 1914 war so günstig, daß damals wohl jeder Kredit, der sachgemäß zur Anreicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes verwandt wurde, dessen Rentabilität steigerte. Aus diesem Grunde konnten sich damals vor allem die Realkreditinstitute mit der gesetzlichen Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites eher abfinden als heute.

Heute aber ist es falsch, wenn die Verfechter des privilegierten Meliorationskredites auf die unbedingt wertsteigernde Wirkung zweckmäßig angelegter Meliorationen hinweisen. Die Wertsteigerung eines Grundstückes tritt doch nur in der Erhöhung seines Preises, den es im freien Verkauf ergibt, zu Tage. Dadurch wird naturgemäß die Sicherheit der auf dem betreffenden Grundstück ruhenden Rechte eine bessere, und die aus den Rechten zu entrichtenden jährlichen Leistungen werden den Grundeigentümer desto weniger drücken, je größer die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Nun aber richtet sich der Preis eines Landgutes nicht allein nach der Höhe des darin investierten Kapitals — das sind Bodenverbesserungen —, sondern in erster Linie nach der Kaufkraft der Nachfrage und nach dem Umfang und der Dringlichkeit des Angebots. Für die Kaufkraft der Nachfrage ist vor allem der Preis des Kapitals, mit dem das Grundstück erstanden werden soll, maßgebend, während Umfang und Dringlichkeit des Angebots unter dem Einfluß der Gesamtlage der Landwirtschaft stehen. Da Deutschland, solange es in erheblichem Maße Reparationen entrichten muß, ein Land hoher Zinsfüße sein wird, da aus dem gleichen Grunde die Lage der Landwirtschaft gedrückt bleiben wird, ist weiter eher mit sinkenden als mit steigenden Güterpreisen zu rechnen. Nach den von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse angestellten Erhebungen haben diese Verhältnisse strichweise schon zu einer Stagnation des Landgütermarktes geführt. So kann man heute also nicht immer damit rechnen, daß sich Meliorationen wertsteigernd auf den Grund und Boden auswirken.

Ebensowenig kann man davon sprechen, daß heute durch die Vornahme von Meliorationen durchweg die Rentabilität eines landwirtschaftlichen Betriebes verbessert wird. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe, die heute, ohne stark verschuldet zu sein, Kredit aufnehmen müssen, sind gezwungen, dafür sehr hohe Zinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen steht in keinem Verhältnis zu der im landwirtschaftlichen Betriebe erzielbaren Rentabilität. Da nun aber immer der teuerste aufgewandte Kapitalteil die Höhe der Rentabilität eines Betriebes bestimmt, so braucht heute keineswegs der zu künstlich verbilligten Zinssätzen zugeführte Meliorationskredit die Rentabilität zu steigern. Sein Zweck, die Rentabilität zu heben, kann durch die anderweitige Inanspruchnahme teurer Betriebskredite kompensiert werden. Ein Blick in die vom Enquete-Ausschuß veröffentlichten Buchführungsergebnisse wird dies bestätigen. Damit aber fällt das wichtigste Argument, das für die Priorität des genossenschaftlichen Meliorationskredites vor dem Kriege gesprochen hatte, und das auch heute noch trotz der grundlegend veränderten Verhältnisse von Herrn Dr. Barocka in den Vordergrund gestellt wird, in sich zusammen.

Dr. Barocka führt weiter aus, es sei bisher noch kein Fall bekannt geworden, wonach Hypothekengläubiger in Zwangsversteigerungen durch den bevorzugten genossenschaftlichen Meliorationskredit Ausfälle erlitten hätten. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Angabe, so ist doch nicht zu vergessen, daß die zunehmenden Lasten und Abgaben aller Art, die als bevorrechtigte Forderungen den Ansprüchen der Hypothekengläubiger in der Zwangsversteigerung vorangehen, die Sicherheit der ersten Hypothek nicht selten mindern. Die hohen Verzugszinsen, die für rückständige Steuern und Abgaben gezahlt werden müssen, lassen die Forderungen der öffentlichen Hand sehr schnell in bedrohlichem Maße wachsen. Bei der Unbeständigkeit der Steuergesetzgebung und der Jagd, vor allem der Kommunalverbände, nach neuen Einnahmen, weiß heute der Hypothekengläubiger oft bei Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht, welche Beträge seinen Forderungen im Range vorgehen. Diese Unklarheit und Unsicherheit wird nun noch verstärkt, wenn die Forderungen einer öffentlich-rechtlichen Meliorationsgenossenschaft ebenfalls bevorzugt sind, obwohl ihr Vorhandensein weder aus dem Grundbuch noch aus den allgemeinen Gesetzen, wie bei den Steuern und Abgaben, ersichtlich ist. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist ein solcher Zustand unhaltbar, der vor dem Kriege vielleicht noch geduldet werden konnte. Er ist aber auch deswegen unhaltbar, weil dadurch auch die Rechte derjenigen ausländischen Geldgeber verletzt werden, die durch Vermittlung der Realkreditinstitute der deutschen Landwirtschaft erstgestellten Hypothekarkredit gewährt haben.

Aber auch die inländischen Geldgeber müssen durch diese Verhältnisse abgeschreckt werden, ihre Mittel in erstgestellten landwirtschaftlichen Hypotheken anzulegen, die in Wirklichkeit aber nicht erstellig sind. Die inländischen Kapitalisten pflegen nun allerdings weniger unmittelbar erste Hypotheken zu erwerben. Sie ziehen es vor, Pfandbriefe der deutschen Bodenkreditinstitute zu kaufen, die durch erststellige Hypotheken gedeckt sind. Dr. Barocka meint nun, daß die Pfandbriefkäufer sich für die Fragen der Beleihung nicht interessierten, sondern sie einzig und allein auf die Bonität des Pfandbriefausstellers achteten. Aber die Bonität eines Pfandbriefinstituts besteht doch in erster Linie in der materiellen und formellen Sicherheit und Güte der Deckungshypotheken. Hiervon aber kann sich jeder leicht überzeugen, der sich in den Geschäftsberichten der Hypothekenbanken über die Rückstände an Hypothekenzinsen und über die Anzahl der durchgeführten Zwangsversteigerungen unterrichtet, an denen das betreffende Institut beteiligt war. Weiter kaufen heute Pfandbriefe nicht solche Kapitalisten, die ohne Kenntnis der Dinge ihre Ersparnisse nur irgendwie zinstragend anlegen wollen, sondern die Abnehmer sind zunächst Banken und Bankiers, die die Stücke in ihrer Kundschaft plazieren. Sie können in ihrem eigenen Interesse natürlich nur zum Erwerb solcher Pfandbriefe raten, von denen sie wissen, daß sie in erstklassiger Weise gedeckt sind. In zweiter Linie aber kommen als feste Käufer die großen Versicherungsunternehmen in Betracht, die durchaus in der Lage sind, die Güte eines Pfandbriefes zu prüfen. Die bösen Erfahrungen der Inflationszeit haben es mit sich gebracht, daß das Käuferpublikum heute erheblich sorgfältiger die Güte der Effekten prüft, die es zu erwerben beabsichtigt, als das in der Vorkriegszeit der Fall war.

Die Unklarheit, die der bevorzugte genossenschaftliche Meliorationskredit für die formale und materielle Sicherheit der Hypothek schafft, muß sich nachteilig auf den Pfandbriefabsatz und damit auf die Realkreditgewährung auswirken. Schon die Aufwertungsgesetzgebung hatte das Vertrauen des In- und Auslandes in den öffentlichen Glauben und die Richtigkeit unserer Grundbücher schwer erschüttert. Es besteht nun wirklich keine Veranlassung, nachdem die Aufwertung glücklich abgewickelt ist, durch den privilegierten genossenschaft-

lichen Meliorationskredit neue Unklarheit über die Belastung landwirtschaftlicher Grundstücke zu schaffen. Es muß immer wieder betont werden, daß Maßnahmen, die auf die verhältnismäßig einfachen Vorkriegsverhältnisse zugeschnitten waren, heute nicht mehr angebracht sind. Man wird daher verlangen müssen, daß in Zukunft auch die Aufnahme von genossenschaftlichem Meliorationskredit im Grundbuch verzeichnet wird, und daß weiter die Eintragung nicht zum Nachteil der bereits vorhandenen Hypothekengläubiger erfolgen kann. Es lassen sich auch Wege finden, auf denen dringliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Meliorationen so finanziert werden können, daß die bereits bestehenden Rechte der Hypothekengläubiger nicht beeinträchtigt werden. Die Umschuldungsaktion der Landesbanken gibt einen Fingerzeig für das einzuschlagende Verfahren.

Die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach §§ 42, 43 des EinkStG. vom 10. August 1925.

Von Reichsfinanzrat, Geh. Oberfinanzrat E. Zimmermann,
München.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen nach § 11 Nr. 5 des EinkStG. in der Fassung vom 24. März 1921 wegen der Feststellung der einen inneren Vorgang des Pflichtigen bildenden Spekulationsabsicht in der Praxis ergaben, veranlaßten bei der Beratung des Gesetzes vom 10. August 1925 eingehende Verhandlungen im Ausschuß und Plenum des Reichstags. Der Gesetzgeber glaubte auf die Besteuerung der bei Spekulationen in Grundstücken, Wertpapieren und sonstigen Gegenständen möglichen hohen Gewinne nicht verzichten zu sollen, die bisherigen Schwierigkeiten aber durch Aufstellung einer widerlegbaren Vermutung der Spekulationsabsicht bei dem Erwerb in kurzer Zeit folgenden Veräußerungen vermeiden oder wenigstens vermindern zu können. Auch die jetzigen Bestimmungen der §§ 42, 43 haben nicht alle Zweifelsfragen ausgeräumt. Zu einzelnen Fragen hat der RFH. bereits Stellung genommen. In der Entscheidung vom 16. Juni 1926, VI A 50/26, Bd. 19, 305, die auch für das jetzt geltende Gesetz von Bedeutung ist, hat der RFH. eine gewerbsmäßige Spekulation, bei der der Gewinn nach den Grundsätzen für Besteuerung von gewerblichen Gewinnen zu besteuern ist, nur dann angenommen, wenn die Spekulationsstätigkeit als besonderer Gewerbebetrieb nach außen erkennbar in die Erscheinung tritt. Soweit dies nicht der Fall ist, unterliegen Spekulationsgeschäfte, auch wenn sie von einem Steuerpflichtigen in größerer Zahl abgeschlossen werden, der Besteuerung nur nach §§ 42, 43 EinkStG. In der Entscheidung vom 13. Juni 1928, VI A 593/28 (veröffentlicht im Bank-Archiv XXVIII S. 49 u. besprochen S. 39), hat der RFH. sich über weitere Fragen ausgesprochen, auf die, da die Ausführungen nicht durchweg die Zustimmung im Schrifttum gefunden haben, noch näher eingegangen werden mag.

Nach der Ansicht des RFH. kommt es für die Frage, ob die Veräußerung dem Erwerb in der Frist des § 42 Abs. 1 gefolgt ist, nicht darauf an, wann der Gegenstand auf den Steuerpflichtigen übergegangen und von diesem an den Dritten übertragen worden ist, sondern wann das Erwerbungsgeschäft und das Weiterveräußerungsgeschäft abgeschlossen worden ist. Die Worte „Anschaffung“ und „Veräußerung“ könnten wohl dahin gedeutet werden, daß der Rechtsübergang bezüglich des angeschafften und veräußerten Gegenstandes, nicht aber der Abschluß des auf diesen Rechtsübergang gerichteten Rechtsgeschäftes maßgebend sei. Daß aber der Geschäftsabschluß auch für die Bemessung des Zeitraums von 2 Jahren bzw. 3 Monaten entscheidend sei, hat der RFH. schon in der

Entscheidung vom 14. März 1928, VI A 376/27, angenommen in Übereinstimmung mit dem Schrifttum (Dr. Strutz, EinkStG. II S. 714, 717; Mrozek S. 187; Zimmermann § 42 Anm. 5; Pissel-Koppe S. 456; Kuhn S. 433 u. Blümich-Schachian S. 411). Dafür sprechen auch gewichtige sachliche Gründe. Wenn das Gesetz die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen als Spekulationsgewinnen an die Tatsache knüpft, daß der Pflichtige den erworbenen Gegenstand innerhalb eines bestimmten Zeitraums weiterveräußert, so will es aus dem Verhalten des Pflichtigen Schlüsse auf die schon beim Abschluß des Anschaffungsgeschäftes vorhandene Spekulationsabsicht ziehen, dahin nämlich, daß es dem Pflichtigen nicht so sehr darauf ankam, den Gegenstand als Vermögensanlage dauernd zu behalten, sondern darauf, den Unterschied zwischen dem Anschaffungs- und Veräußerungspreis als Gewinn einzustreichen. Legt so der Gesetzgeber auf eine objektive Tätigkeit des Pflichtigen, durch die dessen Steuerpflicht hinsichtlich des Spekulationsgewinnes begründet wird, Gewicht, so kann es jedenfalls bei Grundstücksspekulationen nicht darauf ankommen, wann der Grundstücksübergang auf den Pflichtigen und später auf den weiteren Erwerber eingetreten ist, denn die den Rechtsübergang abschließende Eintragung im Grundbuch erfolgt durch das Grundbuchamt zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt, auf dessen Festsetzung der Pflichtige nur einen ganz beschränkten Einfluß hat. Spekulationen in anderen Gegenständen können aber nicht anders behandelt werden als Grundstücksspekulationen. Mit dem Abschluß des Veräußerungsgeschäftes erlangt der Steuerpflichtige den Anspruch auf den Veräußerungspreis, der mit dem Anschaffungspreis zu vergleichen ist, und realisiert damit den Veräußerungsgewinn, den das Gesetz besteuern will. Wenn das Gesetz in § 42 Abs. 1 u. 2 von Einkünften aus Veräußerungsgeschäften spricht, läßt es auch erkennen, daß es die Steuerpflicht an den Geschäftsabschluß und nicht an den Geschäftsvollzug knüpfen will. Voraussetzung der Besteuerung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ist im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 Nr. 2 allerdings, daß die Veräußerung einen Gegenstand betrifft, den der Veräußerer schon erworben hat. Aus den oben ausgeführten Gründen wird dies dahin zu verstehen sein, daß der Steuerpflichtige beim Abschluß des Veräußerungsgeschäftes auf Grund eines vorausgegangenen Anschaffungsgeschäftes über den Gegenstand bereits verfügen konnte, daß er also den Gegenstand oder einen Anspruch auf diesen Gegenstand besaß, den er dem weiteren Erwerber übertragen konnte. Auch wenn ihm das Eigentum an dem angeschafften Gegenstand zur Zeit des Abschlusses des Veräußerungsgeschäftes noch nicht übertragen war, realisiert er mit dem Veräußerungsgeschäft bereits den Veräußerungsgewinn, den das Gesetz mit der Steuer belegen will.

Von einem Veräußerungsgewinn kann selbstverständlich nur die Rede sein, wenn der Veräußerungspreis mit dem für den veräußerten Gegenstand aufgewendeten Anschaffungspreis verglichen wird, wenn also das Veräußerungsgeschäft und das Anschaffungsgeschäft denselben Gegenstand betreffen. Ist das Veräußerungsgeschäft über einen bestimmten Gegenstand, z. B. über ein Grundstück, abgeschlossen, so kann der Veräußerungspreis nur dem Preis gegenübergestellt werden, der für diesen konkret bestimmten Gegenstand im Anschaffungsgeschäft vereinbart worden ist. Dies muß auch gelten bei Veräußerung von Wertpapieren, wenn im Veräußerungsgeschäft die Wertpapiere nicht nur nach Menge und Gattung, sondern auch nach dem einzelnen Stück, der Nummer, bezeichnet worden sind. Hier kann nun schon die Feststellung des Geschäftes, in dem der Veräußerer das bestimmte Stück Wertpapier erworben hat, Schwierigkeiten verursachen, wie namentlich, wenn mehrere Erwerbungs geschäfte, in denen Wertpapiere derselben Gattung ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Stücke angeschafft worden sind, vorausgegangen sind und die durch Vermittlung der Bank angeschafften Papiere in

das Sammeldepot der Bank übergegangen sind. Ob in solchem Fall die Nämlichkeit der Stücke für das Veräußerungs- und Anschaffungsgeschäft ermittelt werden kann, wird nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Ist das Veräußerungsgeschäft nur über nach der Gattung und Menge bezeichneten Wertpapiere abgeschlossen und gingen diesem Geschäft Anschaffungsgeschäfte voraus, auf Grund deren der Pflichtige über Wertpapiere dieser Gattung und Menge verfügen konnte, so fehlt es beim Abschluß des Veräußerungsgeschäftes an Anhaltspunkten für die Feststellung, welche der veräußerten Wertpapiere Gegenstand des einen oder anderen Anschaffungsgeschäftes waren. Ist die Steuerpflicht an den Abschluß des Veräußerungsgeschäftes und nicht an dessen Vollzug geknüpft, so kann die Feststellung der Nämlichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, welche einzelnen Stücke auf Grund des Veräußerungsgeschäftes dem Erwerber tatsächlich geliefert werden. Bei den über Wertpapiere einer bestimmten Gattung und Menge abgeschlossenen Geschäften kommt es für die Vertragsteile auch nicht darauf an, welche einzelnen Stücke übertragen werden, sondern nur, daß die vereinbarte Menge der bestimmten Gattung geliefert wird.

Hieraus folgt der RFH., daß bei nur nach Gattung und Menge von Wertpapieren abgeschlossenen Geschäften die Nämlichkeit des Gegenstandes bei einem Veräußerungsgeschäft und vorausgegangenen Anschaffungsgeschäften auch für die Anwendung des § 42 insoweit besteht, als der Steuerpflichtige bei Abschluß des Veräußerungsgeschäftes über Wertpapiere dieser Gattung und Menge auf Grund von Anschaffungsgeschäften verfügen kann.

Der Steuerpflichtige kann nun die im Veräußerungsgeschäft angegebene Art und Menge von Wertpapieren auf Grund mehrerer zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossener Anschaffungsgeschäfte zur Verfügung haben. Hier kommt in Frage, ob der Steuerpflichtige frei bestimmen kann, welche von den verschiedenen Anschaffungsgeschäften dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sind, oder ob nach objektiven Grundsätzen die Gegenüberstellung von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften zu entscheiden ist. Der RFH. hat sich für die letztere Ansicht ausgesprochen. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Steuer grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie der Steuerpflichtige gestaltete, festzustellen ist und es dem Pflichtigen daher auch bei mehreren in Betracht kommenden Erwerbungs geschäften zustehen muß, welches Geschäft er dem Veräußerungsgeschäft gegenüberstellen will; denn er kann bestimmen, welche Wertpapiere er zur Erfüllung des Veräußerungsgeschäftes verwenden will. Dem könnte zugestimmt werden, wenn er in dem Veräußerungsgeschäft den Willen, die aus einem bestimmten Anschaffungsgeschäft zur Verfügung stehenden Wertpapiere dem Vertragsgegner zu liefern, zum Ausdruck bringt. Dies ist aber bei einem nicht individualisierten Veräußerungsgeschäft nicht der Fall, und, wie schon ausgeführt, muß der Vollzug des Veräußerungsgeschäftes außer Betracht bleiben.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht möglichst an objektiv bestimmbare Verhältnisse anknüpft und die nur unsicher feststellbare Absicht des Steuerpflichtigen als Voraussetzung für die Besteuerung ausschaltet, so liegt es auch nahe, anzunehmen, daß ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen bei mehreren in Betracht kommenden Erwerbungs geschäften nicht zugestanden werden soll. Der Steuerpflichtige hat es wohl in der Hand, die Besteuerung eines Spekulationsgewinnes dadurch auszuschließen, daß er dem Anschaffungsgeschäft erst nach Ablauf der Frist von 3 Monaten das Veräußerungsgeschäft folgen läßt. Sind aber bei einem Anschaffungsgeschäft und einem in die Dreimonatsfrist fallenden Veräußerungsgeschäft die objektiven Voraussetzungen bezüglich der Nämlichkeit des Gegenstandes gegeben, so kann er nicht beliebig er-

klären, daß diese Voraussetzungen auch bei einem früheren Anschaffungsgeschäft gegeben seien und deshalb nur das vor die Dreimonatsfrist fallende Anschaffungsgeschäft dem Veräußerungsgeschäft gegenüberzustellen sei. Hier hat der Steuerpflichtige durch den Abschluß der Geschäfte die Verhältnisse für die Besteuerung maßgebend gestaltet und welche Folgerungen für die Steuerfestsetzungen daraus zu ziehen sind, kann nicht mehr in sein Belieben gestellt werden.

Es kann sich also nur darum handeln, nach welchen Grundsätzen zu bestimmen ist, wie bei einer Kette von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften die Nämlichkeit des Gegenstandes als gegeben zu erachten ist.

Der RFH. hat sich nach der Lage des zur Entscheidung gestellten Falles dahin ausgesprochen, daß von dem letzten Veräußerungsgeschäft des Steuerabschnitts auszugehen und zu prüfen ist, wieweit der Steuerpflichtige aus in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäften Wertpapiere der im Veräußerungsgeschäft bezeichneten Art und Menge zur Verfügung hatte, und daß als solche Papiere nicht mehr diejenigen Wertpapiere in Betracht kommen, über die er durch den Anschaffungsgeschäften folgende Veräußerungsgeschäfte bereits verfügt hatte.

Daß diese Staffeldrechnung nicht für alle Fälle paßt, kann wohl zugegeben werden. Es liegt näher, von dem ersten, über eine bestimmte Gattung abgeschlossenen Anschaffungsgeschäft auszugehen. Hat der Pflichtige solche Wertpapiere zugekauft und von der danach ihm zur Verfügung stehenden Menge einen Teil verkauft, so könnte unterstellt werden, daß die verkauften Papiere nach dem Verhältnis der Menge der im ersten und zweiten Geschäft erworbenen Papiere aus dem ersten und zweiten Geschäft entnommen sind.

Würde das erste Anschaffungsgeschäft vom Verkaufstag gerechnet mehr als 3 Monate zurückliegen, das zweite in die Dreimonatsfrist fallen, so könnte das Veräußerungsgeschäft als steuerbares Spekulationsabwicklungsgeschäft zu dem Teil angenommen werden, zu dem die im zweiten Anschaffungsgeschäft erworbenen Papiere als verkauft anzusehen sind. Bei entsprechender Anwendung dieser Grundsätze auf weiter folgende Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte würde jeweils zu ermitteln sein, wieviel von den in früheren Anschaffungsgeschäften erworbenen Wertpapieren anteilig als veräußert anzusehen sind. Eine solche Staffeldrechnung würde bei häufigem Umsatz in Wertpapieren einer bestimmten Gattung zu außerordentlich umständlichen Berechnungen führen und ein Zurückgehen auf den ersten Erwerb von Papieren dieser Gattung nötig machen, auch wenn dieser einem vorausgegangenen Steuerabschnitt angehört, um bei dem ersten in den Steuerabschnitt fallenden Veräußerungsgeschäft festzustellen, über welche aus früheren Anschaffungsgeschäften herrührende Wertpapiere verfügt worden ist.

Solche Feststellungen und Berechnungen können nicht wohl den Steuerbehörden zugemutet werden und entsprächen auch kaum der in Spekulationskreisen üblichen Auffassung über die Erfolge der getätigten Geschäfte.

Einer kumulativen Gewinnberechnung stände entgegen, daß eben für jedes Veräußerungsgeschäft besonders nach §§ 42, 43 festzustellen ist, über welche Papiere, die aus in die Dreimonatsfrist fallenden Anschaffungsgeschäften herrühren und inzwischen nicht anderweitig veräußert worden sind, verfügt worden ist.

Für den RFH. kam so nur in Frage, welches Prinzip für die Vergleichung von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften bei einer Kette von solchen Geschäften am meisten den Verhältnissen gerecht wird.

„Soziologie“ des Sammeldepots.

Von Dr. jur. Bernhard Ascher, Berlin.

In einer kürzlich erschienenen Abhandlung behauptet Kiesow, durch die Einführung des stückelosen Effektenverkehrs, genauer durch die Nutzbarmachung der Sammeldepots für die Bankkunden, seien die persönlichen Beziehungen des Kunden zu seinen Stücken, „also das ideale Band, das namentlich den kleinen Sparer mit seinen Stücken verbindet“¹⁾, verlorengegangen. Obwohl der Effektengirogedanke seinen Siegeszug längst vollendet hat, ist es doch einmal nötig, diese Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Denn sie ist durchaus nicht neu: Schon Böttger²⁾, Münch³⁾, besonders aber Sehling haben darauf hingewiesen. So spricht letzterer⁴⁾ von der „Poesie des Kleinbesitzes“, die angeblich nunmehr verlorengehe. Er fügt aber selbst hinzu: „Aber vielleicht ist diese sentimentale Auffassung nicht mehr ganz zeitgemäß, zumal die Freude an den Stücken sowieso heute ziemlich geschwunden ist.“

Die Erörterung dieser Frage ist nur deshalb wichtig, weil sie eben vielfach so wichtig genommen wird. Es ist eine Art von Zeitkrankheit, die einfachsten rein technischen Fragen krampfhaft zu tiefgründigen „soziologischen“ Problemen zu machen. Man wittert hinter jeder Kleinigkeit ungeahnte Umwälzungen im dunklen Hintergrunde der Dinge, ohne ihre meist sehr einfache Außenseite zu sehen. Wenn man aber die Sache schon einmal soziologisch betrachtet, so zeigt sich, daß das Sammeldepot eine geradezu entgegengesetzte soziologische Wirkung ausübt, als man annahm.

Um das zu verstehen, muß man weit zurückgreifen und die ganze Entwicklung der modernen Wirtschaft einheitlich betrachten. Sie beginnt damit, daß, wie Spengler treffend sagt, die Eigentumsbeziehung unsichtbar wird. Während man vorher „begütert“ war und eine bestimmte Menge von Produktionsmitteln unmittelbar besaß, schafft die moderne Wirtschaft um 1800 den „Vermögenden“, der sein Vermögen in „Papieren anlegt“ und erst durch sie eine nur mittelbare Beziehung zu den Produktionsmitteln hat. Er kennt sie kaum noch; höchstens durch finanzmäßige Vorgänge wird er mit dem Unternehmen selbst verknüpft. Durch die Aktie wird auch ein an sich unbeweglicher Wert mobilisiert; seine Beherrscher regieren ihn, ohne sichtbar zu werden. Es beginnt das Zeitalter der abstrakten Wirtschaft, des Wirtschaftsdenkens in Zahlen. Selbst die Landwirtschaft wird hiervon ergriffen; durch die immer stärker werdende hypothekarische Belastung des Grundbesitzes geht ihr Wert aus den Händen des Grundherrn in die der Hypothekenbesitzer über, die zu ihrer Bewirtschaftung keine direkten, sondern nur finanzielle, zahlenmäßige Beziehungen haben.

Aber der Vermögende hat zuerst immerhin zu der Aktie oder Hypothek selbst noch sichtbare Beziehungen. Die nummermäßig bestimmte Aktie, die auf einem bestimmten Grundstück ruhende Hypothek ist sein Eigentum.

Bald ändert sich auch dieses; der Zug der Zeit geht dahin, auch die Eigentumsbeziehung zur Aktie oder Hypothek unsichtbar zu machen, das an sich bereits eine abstrakte Beziehung verkörpernde Wertpapier selbst abstrakt und vertretbar zu machen. Der Markt muß erweitert werden, um Platz für neue Papiere zu schaffen. Diese Erweiterung besorgt die Spekulation. Bei ihren dau-

¹⁾ Kiesow, Der stückelose Wertpapierverkehr, Verlag Robert Noske, Leipzig 1928, Abh. aus d. Staatswiss. Sem. an der Universität Erlangen, Heft 5 S. 72 f.

²⁾ Böttger, Vereinfachung im Effektenverkehr, „Sparkasse“, 1925, S. 282.

³⁾ Münch, Reform d. Effektenlieferung (Vossische Ztg. 1925 Nr. 243, Frankfurter Ztg. 1926 Nr. 199).

⁴⁾ Sehling, Die rechtliche Zulässigkeit des stückelosen Effektenverkehrs (Welt des Kaufmannes 1926 S. 200).

ernden An- und Verkäufen kann diese aber nicht stets von neuem den Wert einer Hypothek prüfen oder einen Gesellschaftsanteil umschreiben. Nur mit vertretbaren Waren ist eine Spekulation möglich. So schiebt sich denn zwischen Hypothek und Vermögenden die Pfandbriefbank ein, die die verschiedenartigsten Hypotheken aufkauft und dem Geldmanne dafür gleichartige, leicht handelbare Pfandbriefe gibt. Zugleich sorgt die Bankwelt dafür, daß Namensaktien und ähnliche schwer bewegliche Papiere in Inhaberaktien umgewandelt werden; wo es nicht geht, gibt die Bank als Treuhänder vertretbare Zertifikate heraus. Auch das genügt nicht. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erscheint langsam ein — abgesehen vom Geldverkehr — fast vergessenes Rechtsinstitut wieder, das depositum irregulare (§ 700 BGB.). Die Bank, die die Wertpapiere für ihre Kunden verwahrt, wird juristisch Eigentümerin dieser Papiere und erkennt dafür den Kunden auf Depotkonto oder Stückekonto, gewährt ihm also einen obligatorischen Anspruch als Ersatz für ein dingliches Recht.

Hiermit war das ganze Problem auf ein juristisches Gleis geschoben worden. Das mußte so kommen, da jedes soziologische Problem in einem gewissen Stadium seiner Entwicklung juristische Formen annimmt. Aber bezeichnenderweise kämpften die Juristen nur um die Wahrung der Aussonderungsansprüche des Kunden im Konkurs des Bankiers, die allerdings durch das Stückekonto vernichtet wurden. Erst viel später bekämpfte man auch die Gefahren des sogenannten Depotstimmrechts der Banken, das durch das Stückekonto zur Selbstverständlichkeit wurde. Niemand aber erkannte damals den tieferen Sinn der neuen Einrichtung. Durch sie war nämlich jetzt auch das Eigentum an den Wertpapieren selbst unsichtbar geworden! An die Stelle des sichtbaren Besitzes von nummernmäßig bestimmten Papieren war die abstrakte Beziehung des Vermögenden zu einer abstrakten Zahl im Depotkonto seiner Bank getreten. Jetzt war also der „Besitz“ von Aktien und Obligationen in Wirklichkeit nur noch die Verfügungsmacht über eine Rechengröße. Das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 definiert daher in § 1, II auch ganz richtig die Gutschrift auf Stückekonto als die „Einräumung eines Anspruches auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind“.

Mit dem Stückekonto war der nicht mehr überschreitbare Höhepunkt der langen Entwicklung vom sichtbaren zum unsichtbaren Vermögen, zum Vermögen als einer Zahl erreicht. Der Prozeß der Abstraktwerdung des Eigentums, der die seelischen Beziehungen zum Vermögen getötet hatte, schien hiermit beendet zu sein. Aber der Gegenstoß der Juristen brachte 1896 das Depotgesetz, das die Bildung von Stückekonten erschwerte und das alte technisch längst überholte Sonderdepot wieder zur Geltung brachte. Bezeichnenderweise erschien dieses Gesetz fast gleichzeitig mit zwei anderen Gesetzen, die ebenfalls zur Verbesserung der Rechtsstellung der Bankkunden erlassen worden waren, dem Börsengesetz und dem Hypothekenbankgesetze. Der tiefere Sinn dieser drei Gesetze war aber die Aufhaltung der Spekulation und der Abstraktwerdung des Eigentums. Gerade beim Depotgesetz aber zeigte sich, daß der technisch und soziologisch notwendige Weg des Effektenwesens gar nicht aufzuhalten war: Es wurde allmählich von der Praxis immer mehr durchbrochen, insbesondere wegen der Nöte des Krieges und der Inflation. Im Jahre 1923 war schließlich trotz dieses Gesetzes das Sonderdepot zu Gunsten des nunmehr allein herrschenden Stückekontos verschwunden. Schließlich blieb nichts anderes übrig, als diesen Zustand durch die scheinbar geringfügigen Aenderungen des Depotgesetzes, die in der Novelle vom 21. November 1923 erfolgten, zu legalisieren.

Die Abstraktwerdung des Effekteneigentums, die Entseelung und Technisierung des Wertpapierverkehrs war also längst zur vollendeten Tatsache geworden, als

1925 der erweiterte Effektengiroverkehr eingeführt wurde. Bei ihm handelte es sich ursprünglich um eine rein banktechnische Angelegenheit, die ebensogut auf der Grundlage des bestehenden Stückekonto-Verkehrs hätte erledigt werden können. Aber hierdurch wie auch durch den machtpolitischen Kampf um das Depotstimmrecht der Banken wurden wieder juristische Gegenströmungen ausgelöst, die irgendwie aufgefangen werden mußten. Diesmal schüttete man aber nicht das Kind mit dem Bade aus, wie man es 1896 im Depotgesetz getan hatte, sondern suchte eine Rechtsform zu finden, durch die zugleich die Kunden rechtlich geschützt und die Banktechnik gefördert wurde. Man erweiterte jetzt den Effektengiroverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins, indem man seine seit vielen Jahrzehnten reibungslos arbeitenden Sammeldepots auch der Bankkundschaft dienstbar machte und indem man durch Errichtung von Parallel-Instituten an sämtlichen Börsenplätzen Deutschlands ein weitverzweigtes Ferngironetz schuf. Es zeigte sich, wie ich in meiner „Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs“ (Berlin, C. Heymann 1927) dargelegt habe, daß die Rechtsstellung der Kunden sich hierdurch nicht nur gegenüber dem Stückekonto, sondern sogar gegenüber dem ehemaligen Sonderdepot verbessert hatte, während die Technik des Effektenverkehrs in früher ungeahnter Weise vervollkommen wurde.

„Soziologisch“ stellt sich das Sammeldepot also durchaus nicht als ein Zerstörer seelischer Werte dar. Seelische Werte, die man nur auf Kosten der Technik und der Feuersicherheit besitzen kann, sind nicht nur „ohne Börsennotiz“, sondern im Zeitalter der Technik wenigstens im Geschäftsleben überhaupt nicht recht am Platze. Ihre Zerstörung mußte erfolgen; sie ist auch erfolgt, aber Jahrzehnte vor der Einführung des stückelosen Effektenverkehrs. Das Sammeldepot hat das Vermögen als Zahl, den Zerstörer der alten Wertpapierromantik, nicht überwunden und hätte es auch nicht überwinden können. Es hat sich aber insofern gerade als eine gesunde Dämpfung des „Zuges der Zeit“ erwiesen, als es die unangenehmen rechtlichen Folgen der Umwälzung beseitigt hat. Anders wäre es vielleicht gewesen, wenn man statt dessen einen Effektengiroverkehr auf schuldrechtlicher Grundlage eingeführt hätte, was nicht nur möglich, sondern technisch sogar einfacher gewesen wäre⁵⁾. Selbst dann hätte aber kein Hahn danach gekräht, sondern es wäre ausschließlich von Banktechnikern technisch betrachtet worden, wenn nicht jener merkwürdige Zug der Zeit zur Durchwühlung der „Hintergründe“ bestände. Als man vor vielen Jahrzehnten das kleine Sammeldepot des Berliner Kassenvereins errichtete, hat kein Mensch die Sache anders als rein technisch behandelt, da man damals eben gesünder dachte. Nicht einmal die vorübergehende Einführung des Depotscheinsystems des B. K. V. in den 80er Jahren hat damals irgendwelches Aufsehen erregt!

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 812, 281 BGB., 384 HGB.

Zur Frage der Abrechnung zwischen Banken und Kunden wegen exekutierter Londoner Vorkriegsdepots.

Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1928 — I 164. 28 —¹⁾.

Der Kläger gab dem ein Bankgeschäft betreibenden Beklagten im April 1910 den Auftrag, für ihn 100 Stück U. S.

⁵⁾ Vgl. Ascher, „Effektengiroähnliche Einrichtungen“ in Bankwissenschaft, 5. Jahrgang Heft 13 v. 1. 10. 1928.

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Oppenheimer, Frankfurt a. M.

Steel Common Shares zu kaufen. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1910 teilte ihm der Beklagte mit, er habe ihm am gleichen Tage die gewünschten Wertpapiere „ab London“ überlassen. Den Kaufpreis hat der Kläger in den Jahren 1910 und 1911 voll beglichen. Er fordert klagend nunmehr Lieferung eines Teilbetrages von 15 Stück.

Der Beklagte hat zur Verteidigung geltend gemacht: Er habe eine dem Kaufauftrag entsprechende Zahl von Stücken durch die Bankfirma J. bei der gleichnamigen Firma in London gekauft und der Verkehrssitte gemäß dort belassen. Selbst bei Nichtkenntnis müsse der Kläger diese Verkehrssitte gegen sich gelten lassen. Dem Kläger sei die Ueblichkeit derartiger Geschäftsabwicklung aber auch bekannt gewesen, außerdem habe er aus den schriftlichen Mitteilungen der Beklagten die Belassung der Stücke in London entnommen und gebilligt. Des Beklagten Verbindlichkeit sei danach auf Lieferung aus dem Bestande beschränkt gewesen, der ihm auf Grund des Deckungsgeschäfts zur Verfügung gestanden habe. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit sei ihm ohne sein Verschulden unmöglich geworden, da nach Kriegsausbruch die Londoner Firma die Stücke zur Befriedigung ihrer Forderung gegen die deutsche Firma J. zur Versteigerung gebracht habe.

Der Kläger hat bestritten, daß die behauptete Verkehrssitte bestanden habe, daß er bis zum April 1915 von der Belassung der Stücke in London Kenntnis erhalten und sich mit ihr einverstanden erklärt, daß der Beklagte überhaupt gegen seine Bankverbindung einen seine laufenden Verbindlichkeiten deckenden Anspruch auf Lieferung von Shares gehabt sowie daß die Versteigerung die dem Kläger zu liefernden Shares betroffen habe.

Das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

I. Ausgehend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Entscheidungen RGZ. Bd. 104 S. 223 und Bd. 107 S. 36 hat das Berufungsgericht angenommen, der Beklagte sei als selbst eingetretener Einkaufskommissionär an sich zur Lieferung der verkauften Shares nur verpflichtet gewesen, soweit ihm dies auf Grund der durch sein Deckungsgeschäft erworbenen Bezugsrechte auf die in London in offenem Depot liegenden Zertifikate möglich gewesen sei, und sei bei unverschuldeter Unmöglichkeit dieser Lieferung frei von ihr geworden. Es folgert dies aus dem Einverständnis der Parteien darüber, daß die Zertifikate in London verbleiben sollten und durch ihre Lieferung die Verpflichtung des Beklagten aus dem Selbsteintritt beglichen werden sollte. Von diesen Grundsätzen will das Berufungsgericht jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme eintreten lassen. Es will es in den Fällen, in welchen nach Kriegsausbruch die Londoner Bankverbindung des Kommissionärs die Papiere, auf deren Lieferung dieser auf Grund seines Deckungsgeschäftes Anspruch hatte, zur Befriedigung von Forderungen gegen den Kommissionär zwangsweise versteigert hat, dem Kommissionär versagen, sich auf die Lieferungsunmöglichkeit zu berufen, wenn er nicht genügend dafür Sorge getragen hat, daß das Depot unberührt blieb, soweit seinem Kunden Rechte auf Lieferung daraus zustanden. Für diese Rechtsanschauung beruft es sich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 107 S. 36. Die Sorgfaltspflicht des Kommissionärs sieht es also verletzt an, wenn dieser das Depot dauernd durch eigene Verpflichtungen erheblich überlastet hat. Es sei unzulässig gewesen, führt es aus, vollbezahlte Wertpapiere eines Kunden in ein so belastetes Depot zu legen und namentlich auch, sie darin zu belassen, als im Juni 1914 die politische Lage gespannt geworden sei. Eine Mitteilung an das englische Bankhaus, daß die hinterlegten Wertpapiere Eigentum einer dritten Person seien, hätte nach seiner Auffassung genügt, die Papiere von der Versteigerung auszunehmen. Als weiteres Sicherungsmittel führt es die Ueberführung der Papiere in ein Sonderdepot an. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall hatte der Beklagte ein Deckungsgeschäft mit einer Firma J. abgeschlossen und diese den Kaufauftrag an eine Londoner Firma gleichen Namens weitergegeben, die ihre Tochterfirma und bei ihr als Kommanditistin beteiligt war. Der Londoner Firma schuldete die deutsche, wie das Berufungsgericht feststellt, durchschnittlich 155 000 bis 200 000 englische Pfund. Wegen dieser Forderung brachte nach Kriegsausbruch die Londoner Gläubigerin das Depot ihrer Schuldnerin, zu welchen auch die dem Kläger zukommende

Anzahl von Zertifikaten gehörte, zur Versteigerung. Der Berufungsrichter legt es dem Beklagten zur Last, daß er seine Lieferungsverpflichtung dem Kläger gegenüber mit den sich aus der Verschuldung der deutschen Firma J. ergebenden Gefahren belastet habe, möge ihm diese nun bekannt oder unbekannt gewesen sein. Ihn vermöge, erwägt er, nicht zu entlasten, daß zwischen den beiden Firmen Zusammenhänge bestanden hätten, die es mehr oder minder unwahrscheinlich hätten erscheinen lassen, die Londoner Firma werde ihrem Stammhause gegenüber zur Befriedigung aus deren Depot schreiten; denn ein solches Vorgehen der Londoner Firma, wie es im vorliegenden Fall unter den außerordentlichen Umständen des Krieges erfolgt sei, habe auf jeden Fall auf Grund von Umständen geschehen können, die im Rahmen einer von einem vorsichtigen Kaufmann anzustellenden Rechnung lägen. Er nimmt an, der Beklagte habe unter den obwaltenden Umständen die Pflicht gehabt, dafür Sorge zu tragen, daß der englischen Firma von der Vollzahlung des deutschen Kunden — diese erfolgte 1911 — Mitteilung gemacht worden sei, um dadurch die Papiere, soweit auf sie dem Kläger ein Recht zustand, vor der Versteigerung zu bewahren. Auf Grund dieser Erwägung kommt das angefochtene Urteil zu dem Schluß, der Beklagte könne sich im vorliegenden Fall auf das Unmöglichwerden der von ihm geschuldeten Leistung nicht berufen, sondern habe ohne Rücksicht auf die Schicksale des Deckungsgeschäftes der Verpflichtung zur Lieferung nachzukommen, solange, wie hier nicht zweifelhaft sei, Stücke der geschuldeten Shares am Markte zu haben seien. So gelangt er zur Bejahung der Klageforderung.

II. Diese Erwägungen sind nicht durchweg frei von Rechtsirrtum.

Es ist allerdings in den vom Berufungsgericht angeführten Entscheidungen angenommen worden, bei einem durch Selbsteintritt ausgeführten Auftrage zum Einkauf von Shares in London sei aus dem Einverständnis der Parteien, die gekauften Stücke sollten in London verbleiben, zu entnehmen, es solle eine Begrenzung der Verpflichtung zur Lieferung aus der Gattung in der Richtung eintreten, daß die Verpflichtung des Kommissionärs sich auf Lieferung aus dem zur Deckung seiner Verbindlichkeit erworbenen Bestände beschränke. Der Kommissionär hat in solchem Fall durch Erwerb eines Anspruches auf Lieferung entsprechender Stücke aus einem Londoner Depot bis auf die, zunächst vorbehaltene, tatsächliche Lieferung der Stücke alles getan, was seine vertragliche Pflicht von ihm forderte (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 299).

Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von den bisher entschiedenen, bei welchen diese Rechtsauffassung entwickelt und angewandt worden ist. Der selbsteingetretene Kommissionär hat nicht, wie in den früheren Fällen, sich einen unmittelbaren Anspruch auf Lieferung aus einem Depot bei einem Londoner Bankhaus gesichert, er hat vielmehr lediglich einem anderen Bankhaus einen entsprechenden Auftrag gegeben und erst dieses erwarb einen unmittelbaren Anspruch auf Lieferung aus einem Londoner Depot. Ueber diese Einbeziehung eines Zwischengliedes hat der Kommissionär dem Kommittenten bei der Ausführungsanzeige Aufklärung nicht zukommen lassen. Die vereinbarte Art der Geschäftsabwicklung legte es allerdings nahe, daß der Kommittent in Rechtsbeziehungen zu dem Londoner Bankhaus trat, welches das Depot unter sich hatte. Nicht jedoch brauchte der Kläger unter diesen Umständen damit zu rechnen, daß der Kommittent ihm nur einen Lieferungsanspruch verschaffen werde, der lediglich auf dem Wege über eine weitere, ihm unbekannt Bankfirma zu verwirklichen war. Ohne sein Wissen wurde die Erfüllung seines Lieferungsanspruches so nicht nur von dem vertragstreuen Verhalten des Beklagten und des Londoner Bankhauses, sondern noch von dem eines weiteren Dritten abhängig. Die Gefahr, welche solches Vorgehen des Kommittenten in sich birgt, ist vorliegendenfalls auch in Erscheinung getreten, da das Depot zur Deckung von Verbindlichkeiten des Dritten versteigert worden ist. Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, ob ohne weiteres angenommen werden kann, der Beklagte habe durch das, was er dem Kläger beschafft hat, seine vertragliche Verpflichtung bis auf die restliche Verbindlichkeit zur tatsächlichen Lieferung der Zertifikate überhaupt erfüllen können. Mit dieser Frage hängt auf das engste die Frage zusammen, ob unter solchen Umständen davon gesprochen werden kann, daß eine Beschränkung der Lieferungsverpflichtung auf Lieferung aus dem Londoner Depot eingetreten war. Beide Fragen sind bejahend nur zu beantworten, wenn die weitere Prüfung des Sachverhalts ergeben sollte, daß eine auch den Kläger als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte dieses Inhalts bestanden hat. Diese Prüfung war dem Berufungsgericht auf-

zugeben. Von ihrem Ergebnis hängt es ab, ob der Erfüllungsanspruch noch erhoben werden kann.

III. Sollten diese Fragen zu bejahen sein, so wäre die Rechtslage von dieser Grundlage aus weiter zu würdigen. Der Berufungsrichter, der von dieser Grundlage ausgeht, nimmt, dem Sinne seiner Darlegung nach, eine aus der vereinbarten Art der Geschäftsabwicklung entspringende vertragliche Verpflichtung des Kommissionärs an, das seinige dafür zu tun, daß der Kommittent die Möglichkeit jederzeitigen Zugriffs zu den Papieren habe. Diese Verpflichtung sieht er als schuldhaft verletzt an. Als Folge dieses schuldhaften Verhaltens will er dem Kommissionär das Recht entziehen, sich auf die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Lieferung zu berufen, und die Leistungspflicht auf die Leistung aus der Gattung im allgemeinen erstrecken. Gegen den ersten Fall dieser Schlußfolgerung ist nichts einzuwenden, sie folgt ohne weiteres daraus, daß die Voraussetzungen des § 275 BGB. nicht gegeben sind. Die weitere Folgerung dagegen, daß dem Kommittenten in solchem Falle ein vertragliches Recht auf die Leistung aus der ganzen Gattung zuzugestehen sei, läßt sich bei der unterstellten Sachlage aus den die Rechtsbeziehungen der Parteien beherrschenden Grundsätzen nicht herleiten. Nach § 280 BGB. ist dem Schuldner in solchem Falle lediglich ein Anspruch auf Schadensersatz gegeben. In der Schlußfolgerung des Berufungsrichters liegt ein begrifflicher Widerspruch. War einmal nach dem Vertragsinhalt die Schuld des Kommissionärs auf eine Leistung des gekennzeichneten Inhalts beschränkt, so kann sie wegen schuldhaften Verhaltens des Verpflichteten nicht entgegen dem Vertragsinhalt einen weiteren Umfang annehmen. Mit Recht rügt die Revision die dahingehenden Erwägungen des Berufungsgerichts als rechtsirrtümlich.

Der Berufungsrichter kann sich für seine Auffassung nicht auf die von ihm angeführte Entscheidung RGZ. Bd. 107 S. 36 berufen. Diese stellt lediglich die Frage zur Nachprüfung, ob nicht dem Kommittenten mit Rücksicht auf die Beschränkung seiner Schuld als Ausgleich die Verpflichtung erwachsen sei, nach Möglichkeit für das Unberührtbleiben des Depots zu sorgen und zu diesem Zweck die Mitteilung zu machen, daß die Shares einem Dritten zuständen. Als damit im Zusammenhang stehend will sie erörtert wissen, ob nach Lage der Umstände die vollbezahlten Shares überhaupt in einem für die Schulden des Kommissionärs haftenden Depot belassen werden durften. Ueber die Rechtsfolge eines in dieser Richtung festzustellenden schuldhaften Verhaltens des Kommissionärs spricht sie sich ausdrücklich nicht aus. Als solche konnte in dem von ihr behandelten Falle, in welchem ein Angehöriger der neutralen Mächte als Kommittent Anspruch auf Lieferung der gekauften Shares erhob, zur Begründung der Klagforderung sehr wohl ein Schadensersatzanspruch in Betracht kommen, da eine den Lieferungsanspruch vernichtende Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder nicht in Frage stand.

Unterstellt man ein für das Unmöglichwerden der geschuldeten beschränkten Leistung ursächliches Verschulden des Beklagten, so steht gemäß § 280 BGB. dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens zu. Dieser kann begrifflich auch auf Lieferung entsprechender Papiere gehen. Der Kläger hat den allein erhobenen Lieferungsanspruch zwar nicht ausdrücklich auf Schadensersatz gestützt, hat aber das Verhalten des Beklagten bei Abwicklung des Geschäfts zur Begründung der Klage herangezogen (Schriftsatz vom 3. Januar 1928). Hat er insoweit die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte verkannt, so entbindet das den Richter nicht von der Pflicht, die Berechtigung des Klaganspruchs auch von ihnen aus zu betrachten.

Bei der Würdigung des Schadensersatzanspruchs darf im vorliegenden Fall jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich um den Lieferungsanspruch eines Deutschen handelt. Es kann daher im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Zertifikate, falls sie nicht versteigert worden wären, von der Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder ergriffen wären und der Kläger eine Entschädigung hierfür nur nach den Grundsätzen der deutschen Entschädigungsgesetzgebung erhalten hätte. Da der Schadensersatzanspruch nur auf Herstellung des Zustandes geht, der ohne den zum Ersatz verpflichtenden Umstand eingetreten wäre, so kann der Kläger bei Berücksichtigung der Kriegsmaßnahmen, die ihm auch ohne die Versteigerung den Anspruch auf die Zertifikate entzogen hätten, aus dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes heraus Lieferung der Shares nicht beanspruchen. Insoweit besteht im vorliegenden Fall ein grundlegender Unterschied zu der in der Entscheidung RGZ. Bd 107 S. 36 behandelten Rechtslage.

Nun hat sich der Kläger aber darauf berufen, die Zertifikate wären ohne die Versteigerung zwar beschlagnahmt, aber von dem englischen Public Trustee dem amerikanischen Alien Property Custodian herausgegeben worden, der sie freigegeben hätte. Der Berufungsrichter ist auf Grund der von ihm vertretenen Auffassung auf diese Behauptung nicht eingegangen. Sie bedarf jedoch, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, gegebenenfalls der Würdigung. Zu einer abschließenden Stellungnahme besteht für das Revisionsgericht nach dem Umfang der bisherigen Erörterung der Sachlage nicht die Möglichkeit. Daß ein Vorgang des behaupteten Inhalts überhaupt nicht in Frage kommen könne, kann mit Rücksicht auf die Stellung des Schrifttums zu diesem Punkte nicht ohne weiteres angenommen werden. (Vgl. Krüger-Löwenfeld, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, Teil I S. 67/68 in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im Auslande, Bd. 6; Simon, Das amerikanische Freigabegesetz, im Bank-Archiv Bd. 27 S. 241.)

Den Erwägungen, mit welchen der Berufungsrichter ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten begründet, ist im wesentlichen beizutreten. Auch wenn dem Beklagten der Stand des Rechnungsverhältnisses zwischen den beiden Firmen J. nicht bekannt war, mußte er als vorsichtiger Kaufmann mit der Möglichkeit rechnen, daß die deutsche Firma der Londoner schuldet und daß diese gegebenenfalls auf die bei ihr im offenen Depot befindlichen und ihr nach bankrechtlicher Gepflogenheit verpfändeten Papiere zurückgreifen werde. Unter diesen Umständen entsprach es an sich, jedenfalls nach voller Bezahlung der Papiere, der dem Beklagten obliegenden kaufmännischen Sorgfaltspflicht, bei seinem Kommissionär darauf hinzuwirken, daß ein entsprechender Teil der Zertifikate vor einem Zugriff in London sichergestellt werde. Veranlaßte die deutsche Bankfirma auf entsprechende Mitteilung des Beklagten nicht Ausreichendes oder war sie zur Befreiung der Papiere aus Mangel an Mitteln nicht imstande, so hat der Beklagte hierfür einzustehen. Das ergibt sich zwar nicht aus § 278 BGB., da die von dem Beklagten eingeschaltete deutsche Bankfirma nicht ihr Erfüllungsgehilfe war (RGZ. Bd. 101 S. 158), wohl aber folgt dies aus der Eigenart des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfts und der danach dem Beklagten zugewiesenen Vertrauensstellung. In einem Punkt bedarf der Sachverhalt jedoch gegebenenfalls noch weiterer Klärung.

Nach der beachtlichen Aussage des Zeugen W. schuldet die deutsche der Londoner Firma 150 bis 200 000 englische Pfund. Nach Verwertung des Depots soll sich aber zu Gunsten der deutschen Firma ein Guthaben von 23 000 engl. Pfund ergeben haben. Es bleibt danach die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, daß unter gewöhnlichen Umständen die Befriedigung aus dem Depot nur in dem Maße erfolgt wäre, daß zur Verfügung der deutschen Firma ein ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten genügender Bestand von Wertpapieren verblieben wäre. In solchem Falle wäre die Versteigerung und die dadurch eingetretene Leistungsunmöglichkeit nicht auf die Vernachlässigung der dem Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht, sondern lediglich auf die Kriegsmaßnahmen zurückzuführen, die eine Abwicklung nicht erfüllter Geschäfte verboten und zur Versteigerung der aus solchen Geschäften in Hand der Londoner Börsenmitglieder befindlichen Werte berechtigten. Insoweit bedarf der Sachverhalt gegebenenfalls noch der Aufklärung. An und für sich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß es als unzulässig angesehen werden muß, die Zertifikate nach Bezahlung wegen einer dauernden Schuld von 3—4 Millionen Mark als Pfand dienen zu lassen, sofern die Schuldnerin zur jederzeitigen Abdeckung ihrer Verbindlichkeit aus eigenen Mitteln nicht imstande war. Belastete der Beklagte den Lieferungsanspruch des Klägers wissentlich oder unwissentlich mit solcher Gefahr, so hat er dafür einzustehen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und der Versteigerung ist in solchem Fall gegeben. In dieser Hinsicht kann auf die Darlegung des Berufungsrichters verwiesen werden.

* * *

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Boesebeck in Frankfurt a. M. übersendet uns zur vorstehenden Entscheidung folgende Nachschrift:

Die Entscheidung behandelt einen Ausschnitt aus einem Fragenkomplex, der von mir im Bank-Archiv XXVII S. 382 ff. zusammenfassend erörtert ist und neuerdings in dem Aufsatz von Simon, Londoner Vorkriegsdepots (Festgabe für Dr. Salomonson S. 20 ff.) eine besonders sachverständige und tiefgründige Bearbeitung erfahren hat.

I.

Im allgemeinen decken sich die Ausführungen der Entscheidung mit den bereits früher von dem RG. entwickelten Rechtssätzen.

1. Nach dem Tatbestande des Urteils hatte der Bankier dem Kunden mitgeteilt, er habe ihm die gekauften Wertpapiere „ab London“ überlassen. Das Berufungsgericht hatte hieraus das Einverständnis der Parteien darüber entnommen, daß die Zertifikate in London verbleiben sollten. Es folgte hieraus wiederum unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des RG., daß eine Begrenzung der Lieferungsverpflichtung des Bankiers in der Richtung eingetreten sei, daß er nur aus dem zur Deckung seiner Verbindlichkeit erworbenen Londoner Bestände zu liefern habe. Das RG. tritt diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht entgegen. Es nimmt offenbar und mit Recht an, daß die Klausel „ab London“ der in den früheren Entsch. RGZ. Bd. 104 S. 223; RGZ. Bd. 120 S. 290 enthaltenen Klausel „lagernd in London“ gleichzusetzen sei. Im Ergebnis ist die Entscheidung zu diesem Punkte richtig. Es kann indessen nicht zugegeben werden, daß dem Ausdruck „lagernd in London“ oder ähnlichen Wendungen, die in dem von dem deutschen Bankier übersandten Ausführungsanzeigen oder Depotauszügen enthalten waren, irgendwie entscheidende Bedeutung zukommt. Dies ist von sämtlichen Schriftstellern, die sich bisher mit der Frage befaßt haben, in z. T. eingehenden Ausführungen und unter Hinweis auf eine Reihe von Sachverständigengutachten nachgewiesen worden (Nußbaum, JW. 1922 S. 1721; Boesebeck, a. a. O.; Simon, a. a. O.). Bis jetzt hat das RG. allerdings in den von ihm entschiedenen Fällen, in denen es eine Begrenzung der Lieferungsschuld angenommen hat, auf die Klausel „lagernd in London“ verwiesen. Dagegen ist mir kein Fall bekannt, in dem die Begrenzung der Lieferungsschuld abgelehnt worden ist, weil die Klausel fehle. Dies würde auch nicht richtig sein.

2. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß sich der Bankier auf die Begrenzung seiner Lieferungsverpflichtung auf das Londoner Depot nicht berufen könne, weil dieses Depot durch Verschulden des Bankiers exekutiert und somit untergegangen sei. Das Verschulden des Bankiers wurde in seinem passiven Kontostande gesehen. Das Berufungsgericht glaubte, sich hierbei auf das Ur. RGZ. Bd. 107 S. 138 berufen zu können. Ich habe bereits in meinem Aufsatz a. a. O. S. 389 ausgeführt, daß es sich bei dieser Auffassung um ein glattes Mißverständnis handelt. Die Frage, ob die Lieferungsverpflichtung des Bankiers auf das Londoner Depot begrenzt ist oder nicht, hat mit der Frage, ob das Depot mit oder ohne Verschulden des Bankiers untergegangen ist, nichts gemein. In diesem Punkte wird die Richtigkeit meiner Ausführungen von dem RG. bestätigt:

„War einmal nach dem Vertragsinhalt die Schuld des Kommissionärs auf eine Leistung des gekennzeichneten Inhalts beschränkt, so kann sie wegen schuldhaften Verhaltens des Verpflichteten nicht entgegen dem Vertragsinhalt einen weiteren Umfang annehmen.“

3. Falls die Exekution der Londoner Effekten von dem Bankier verschuldet ist, hat der Bankier den Zustand wieder herzustellen der bestehen würde, wenn das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis (Debetsaldo des Bankiers) nicht eingetreten wäre. Die gesamte Abwicklung des Londoner Engagements ist als ein rein rechtlich und wirtschaftlich einheitlicher Tatsachenkomplex anzusehen, der nicht durch einen Trennungsstrich in verschiedene Stadien zerrissen werden darf. Es ist infolgedessen im Einzelfalle zu prüfen, was aus den Effekten geworden wäre, wenn sie nicht exekutiert worden wären. In der wenig glücklich formulierten Entsch. RG. Bd. 107 S. 36 hat das RG. den schadensersatzpflichtigen Bankier ohne weiteres zur Lieferung effektiver Stücke verurteilt. Zur Erklärung der Entsch. wurde von Nußbaum, JW. 1923 S. 929 darauf verwiesen, daß die Klägerin schweizerische Staatsangehörige und infolgedessen mit ihren Effekten der Beschlagnahme und Liquidation gemäß Art. 297 VV. nicht unterworfen war. Dieser entscheidende Punkt war weder in dem Tatbestand noch in den Gründen des Ur. zum Ausdruck gebracht. Umso wichtiger ist es, daß das RG. nunmehr die Nußbaum'sche Auffassung über die Bedeutung der Entsch. ausdrücklich bestätigt, indem es schreibt:

„Bei der Würdigung des Schadensersatzes darf im vorliegenden Falle jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich um den Lieferungsanspruch eines Deutschen handelt. Insoweit besteht im

vorliegenden Falle ein grundlegender Unterschied zu der in der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 behandelten Rechtslage.“

4. Das Berufungsgericht nahm an, daß die Exekution von dem Bankier verschuldet sei, weil dieser seiner Londoner Verbindung dauernd 150 000 bis 200 000 £ geschuldet habe. Unter diesen Umständen sei es unzulässig gewesen, vollbezahlte Wertpapiere eines Kunden in ein so belastetes Depot zu legen und darin zu belassen, als im Jahre 1914 die politische Lage gespannt geworden sei. Das RG. glaubt, den Erwägungen, mit welchen der Berufungsrichter ein schuldhaftes Verhalten des Bankiers begründet, im wesentlichen beitreten zu sollen.

Hier werden indessen die an die Sorgfaltspflicht des Bankiers zu stellenden Anforderungen auf Grund einer ex post-Betrachtung erheblich überspannt. Auf die besonderen Beziehungen, die im vorliegenden Falle zwischen der Frankfurter und der Londoner Firma bestanden, soll nicht näher eingegangen werden, da dieser Punkt nicht von allgemeinem Interesse ist. Dann bleibt die Tatsache, daß der deutsche Bankier bei seinem Londoner Korrespondenten dauernd Beträge zwischen 150 000 und 200 000 £ schuldig war. In der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 hat das RG. ausgeführt, daß bei der Verschuldensfrage die Umstände des einzelnen Falles maßgebend seien und daß es insbesondere darauf ankomme, ob der Bankier sich nur „hin und wieder“ im Debet befand oder ob „das Depot dauernd durch erhebliche Verpflichtungen belastet oder sogar überbelastet war“. Gegen diese Ausführungen haben sich bereits Nußbaum, JW. 1923 S. 929; Riesser, Bankdepotgesetz S. 214; Simon, a. a. O. S. 51, und Boesebeck, a. a. O. S. 387 ff. gewandt. Auf der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 baut das RG. anscheinend auf, indem es einen dauernden Debetsaldo in der objektiv erheblichen Höhe von 150 000 bis 200 000 £ beanstandet. In dieser Weise kann aber die Frage nicht gelöst werden. Das Berufungsgericht betont — offenbar mit Billigung des RG. —, daß es sich um vollbezahlte Kundschaftseffekten gehandelt habe. Daraus geht hervor, daß es von dem RG. für zulässig gehalten wird, nicht vollbezahlte Kundschaftseffekten in ein belastetes Depot zu legen. In diesem Punkte kann m. E. auch kein Zweifel bestehen, da der Bankier, dem der Kunde den Kaufpreis schuldig war, unmöglich seinerseits verpflichtet sein konnte, das Geschäft mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Nimmt man aber an, daß der Bankier nicht vollbezahlte Kundschaftseffekten in ein belastetes Depot legen durfte, so beweist die objektive Höhe des Debetsaldos, auch wenn dieser nicht „hin und wieder“, sondern „dauernd“ unterhalten wurde, gar nichts. Allenfalls könnte man prüfen, welche Effekten der Bankier bei Kriegsausbruch in London hatte, welchen Wert diese Effekten bei Kriegsausbruch hatten und was ihm seine Kunden auf diese Effekten schuldeten. Wenn der Betrag, den die Kunden auf die Londoner Effekten schuldeten, nicht größer war als die Summe, die der Bankier seinerseits schuldet und die er somit durch Exekution nicht vollzahlter Kundschaftseffekten jederzeit abdecken konnte, so wird von einem Verschulden nicht die Rede sein können. Dies wird offenbar auch von dem RG. zugegeben, das ausführt, nach Verwertung des Depots habe sich zu Gunsten der deutschen Firma ein Guthaben von 23 000 £ ergeben und es bleibe danach die Möglichkeit „nicht ganz ausgeschlossen“, daß unter gewöhnlichen Umständen die Befriedigung aus dem Depot nur in dem Maße erfolgt wäre, daß zur Verfügung der deutschen Firma ein ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten genügender Bestand von Wertpapieren verblieben wäre. In dem gleichen Sinne wird man den in der Entsch. RGZ. Bd. 107 S. 36 enthaltenen Ausdruck „überbelastet“ verstehen dürfen. Es scheint mir aber überhaupt bedenklich zu sein, einseitig auf die Liquidität des Londoner Engagements abzustellen. Zu berücksichtigen ist, daß London vor dem Kriege der größte Geldhandelsplatz der Welt war. Die niedrigeren Zinsen, die in London zu zahlen waren, pflegten ausgenutzt zu werden. Infolgedessen waren die deutschen Bankfirmen in der Vorkriegszeit sehr häufig in London Geld schuldig. Dies hat sich im Ausgleichsverfahren deutlich gezeigt, wo Deutschland einen großen Passivsaldo gegenüber England hatte. Viele deutsche Banken können geltend machen, daß sie bei ihrer englischen Verbindung auch Blankokredite in Anspruch nehmen konnten, ohne daß es für die englische Bank eine Rolle spielte, ob Effekten bei ihr lagen oder nicht. Unter diesen Umständen scheint es mir nicht angängig zu sein, bei der Verschuldensfrage nur die Liquidität des Londoner Engagements berücksichtigen zu wollen. Hiermit soll natürlich nicht gesagt werden, daß jeder Bankier berechtigt war, vollbezahlte englische oder amerikanische Kundschaftseffekten systematisch als Kreditunterlage in London zu verwenden. Man wird aber annehmen müssen, daß es auch

in diesem Punkte nicht auf die schematische Anwendung allgemeiner Grundsätze, sondern auf die Lage des einzelnen Falles ankommt. Alle diese Ausführungen betreffen — wohlverstanden — nur den Fall, daß der Bankier dauernd im Debet war. Ist das Konto des Bankiers bei der englischen Bank oder dem Broker nur zufällig kurz vor Kriegsausbruch passiv geworden, so kommt es bei der Verschuldensfrage auf die Liquidität des Londoner Engagements nicht an. Eine Reihe von Beispielen wurden in meinem Aufsatz a. a. O. S. 389 angeführt.

5. Das RG. führt mit Recht aus, „es könne im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Zertifikate, falls sie nicht versteigert worden wären, von der Beschlagnahme durch den englischen Treuhänder ergriffen wären und der Kläger eine Entschädigung hierfür nur nach den Grundsätzen der deutschen Entschädigungsgesetzgebung erhalten hätte“. Demgemäß könne der Schadensersatzanspruch bei amerikanischen Shares im allgemeinen nur auf Zahlung der Reichsentschädigung gerichtet sein. Von der amerikanischen Anwaltsfirma Nippert & Brown ist bekanntlich ein Prozeß gegen den Public Trustee auf Herausgabe aller in London beschlagnahmten amerikanischen Wertpapiere angestrengt worden. Dieser Prozeß ist durch Urte. des Supreme Court in Washington vom 26. 1. 1925 zu Gunsten des Public Trustee entschieden worden (Kraetke, DJZ. 1925 S. 478 und Urte. Bank-Archiv XXIV, 222). Chancen bestehen für den Kunden nur bei Stücken, die der amerikanische Alien Property Custodian als deutsches Eigentum erkennen konnte und die er aus diesem Grunde von sich aus beschlagnahmt hat. Hierbei handelt es sich um die vereinzelt Fälle, in denen der Kunde von seiner deutschen Bankverbindung verlangt hat, daß die gekauften Stücke in den Büchern der amerikanischen Gesellschaft auf seinen Namen eingetragen werden sollten. In diesen Fällen hatte die amerikanische Gesellschaft nach der amerikanischen Kriegsgesetzgebung diesen aus ihren in Amerika befindlichen Büchern ersichtlichen deutschen Besitz anzumelden. Der amerikanische Custodian hat alsdann seinerseits die Beschlagnahme ausgesprochen. Wenn dagegen die Titres auf den Namen eines englischen Bankiers in London eingetragen wurden, wie dies in der Regel der Fall war, so kommt eine sogenannte Doppelbeschlagnahme nicht in Betracht. In diesem Falle unterlagen die Stücke der Beschlagnahme durch den englischen Public Trustee. Der Kunde, der über die deutsche Reichsentschädigung hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen den Bankier erheben will, müßte also nachweisen, daß es sich nicht um den Regelfall handelt, in dem die Zertifikate auf den Namen eines Londoner Bankhauses lauteten und von demselben in blanco giriert waren, sondern daß die Zertifikate der Gewohnheit zuwider auf seinen Wunsch auf den Namen des Käufers umgeschrieben waren. Uebrigens führt der englische Public Trustee, der im Jahre 1921 in einem mit dem amerikanischen Treuhänder geschlossenen Abkommen in solchen Fällen die amerikanische Beschlagnahme als maßgebend anerkannt hatte, z. Zt. wegen der auf Grund der Doppelbeschlagnahme nach Amerika ausgelieferten Zertifikate einen noch nicht entschiedenen Prozeß mit dem Alien Property Custodian (vgl. Bank-Archiv XXIII, S. 241). Sollte der Public Trustee diesen Rechtsstreit gewinnen, so würde die Doppelbeschlagnahme dem Kunden nichts nützen und selbst die direkte Eintragung des Kunden in den Büchern der Gesellschaft keine Bedeutung mehr haben. Wegen der banktechnischen Seite wird auf das Gutachten der Frankfurter Industrie- und Handelskammer, Aprilheft 1928 S. 51, sowie das Urte. des KG. Bank-Archiv XXVI, S. 508 ff. verwiesen.

II.

Das RG. meint, daß sich der vorliegende Fall grundsätzlich von den bisher entschiedenen Fällen unterscheidet. Der Unterschied soll darin liegen, daß sich der deutsche Bankier zur Ausführung des Londoner Geschäfts eines deutschen Zwischenbankiers bedient habe. Unter diesen Umständen erhebe sich die Frage, ob ohne weiteres angenommen werden könne, daß der Bankier durch das, was er dem Kläger beschafft habe, seine vertragliche Verpflichtung bis auf die restliche Verbindlichkeit zur tatsächlichen Lieferung der Zertifikate erfüllt und somit seine Lieferungsverpflichtung auf den Londoner Bestand begrenzt habe. Die Beantwortung der Frage hänge davon ab, ob eine auch den Kläger als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte bestanden habe, wonach der Bankier zur Einschaltung eines Zwischenbankiers berechtigt gewesen sei.

Die Problemstellung, von der das RG. hierbei ausgeht, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Besonderheit in der Stellung des selbstintretenden Kommissionärs besteht in der Beschränkung der Rechenschaftspflicht, die sich in dem

Nachweis der Einhaltung des amtlichen Börsen- oder Marktpreises erschöpft (§ 400 Abs. 2 HGB.). Es wird auf Nußbaum, Die Börsengeschäfte S. 62, und Simon, a. a. O. S. 35, verwiesen. Der selbstintretende Kommissionär wird nicht schlechthin zum Käufer oder Verkäufer, sondern bleibt Kommissionär. Denn das Gesetz legt ihm die Verpflichtung auf, das Interesse des Kommittenten zu wahren (§ 400 Abs. 2—5, § 401 HGB.) und unterwirft ihn auch der Strafnorm des § 95 Börsengesetzes. Daraus ergibt sich, daß der Kunde als Kommittent alle diejenigen Risiken trägt, die mit der Ausführung einer Kommission der fraglichen Art verbunden sind. Nur soweit es sich um besondere Risiken handelt, die in der individuellen Art der Vornahme des Deckungsgeschäfts liegen, gehen diese zu Lasten des selbstintretenden Kommissionärs. Rechtlich ist der selbstintretende Kommissionär nicht einmal verpflichtet, ein Deckungsgeschäft zu tätigen (Nußbaum, a. a. O. S. 63 „Insichgeschäft“). Das Deckungsgeschäft, das der selbstintretende Kommissionär tätigt und das im Gegensatz zum Ausführungsgeschäft des § 384 HGB. steht, liegt nicht im Interesse des Kunden, sondern im Interesse des Bankiers. Es wird hierzu auf die Arbeiten von Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz 1909, Unlautere Geschäftsformen im Bankergewerbe 1910, sowie Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. 4 S. 602 verwiesen. Die Arbeiten von Nußbaum haben ihren Niederschlag auch in der Rechtsprechung gefunden. Es wird verwiesen auf RGZ. Bd. 104 S. 226, Bd. 112 S. 29; JW. 1925 S. 468. In dem Urteil RGZ. Bd. 112 S. 29 insbesondere wird ausgeführt, daß das Deckungsgeschäft die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien (Bankier und Kunden) nicht berühre und ein „Internum“ sei. In der Entsch. JW. 1925 S. 468 ist ausgesprochen, daß beim Deckungsgeschäft die Vorteile und Nachteile lediglich die Bank angehen. Ueberträgt man diese Ausführungen auf den vorliegenden Fall, so ist folgendes zu sagen: Der Begriff der beschränkten Gattungsschuld, den man zur Begründung der Begrenzung der Lieferungsverpflichtung des Bankiers anzuwenden pflegt, ist eine im allgemeinen brauchbare Hilfskonstruktion. Diese Hilfskonstruktion versagt aber, wenn es sich in zweifelhaften Grenzfällen darum handelt, die Risiken des Bankiers von denen des Kunden abzugrenzen. Richtigerweise sind diese Risiken in der Weise abzugrenzen, daß der Kunde die normalen Risiken trägt, die mit der Ausführung eines Geschäfts dieser Art verbunden sind, während zu Lasten des Bankiers diejenigen Risiken gehen, die sich aus der individuellen Ausführung des Geschäfts ergeben. Der Bankier hat den Kunden so zu stellen, wie wenn das Geschäft normal abgewickelt worden sei. Daraus sollte man m. E. sogar folgern, daß der Bankier dem Kunden auch dann lediglich die Reichsentschädigung zu vergüten hat, falls er überhaupt kein Deckungsgeschäft getätigt hat. Dies ist bereits von Simon, a. a. O. S. 37, mit Recht angenommen worden. Jedenfalls folgt hieraus aber, um auf die Zwischenschaltung eines deutschen Zwischenbankiers zurückzukommen, daß die Frage nicht dahin zu stellen ist, ob eine entsprechende auch den Kunden als Nichtkaufmann bindende Verkehrssitte bestand, sondern lediglich darauf, ob es sich um ein übliches und korrektes Verfahren handelte, dessen Risiken als normal zu bezeichnen und deshalb von dem Kunden zu tragen sind.

Man wird indessen auch annehmen können, daß eine Verkehrssitte in dem von dem RG. beregten Sinne bestand. Bereits Simon, a. a. O., hat ausgeführt, daß die „bindende Verkehrssitte“, deren Feststellung das RG. für erforderlich halte, unbedenklich zu bejahen sei (S. 52) und daß die Kette „Londoner Depotstelle — deutscher Bankier — Kunde“ sehr häufig durch Einschaltung von Zwischenbankiers verlängert worden sei (S. 28). Die Fälle, in denen deutsche Banken ihre Aufträge nicht direkt an ein Londoner Bankhaus weiterleiteten, sondern durch ein anderes deutsches Bankhaus ausführen ließen, sind außerordentlich zahlreich. Hierbei waren die mannigfachsten Gründe maßgebend. Kleinere Institute insbesondere unterhielten häufig keine unmittelbare Verbindung mit London. Derartige Verbindungen waren vielfach durch persönliche Bekanntschaften und Beziehungen bedingt, deren die kleinen Institute ermangelten. Von einem mit dem Londoner Geschäft genau vertrauten Kommissionär konnte eine bessere Kontrolle der Londoner Usancen, Kurse, Zinsen, Provisionen usw. erwartet werden. Insbesondere bei Differenzen war es für den deutschen Bankier günstiger, wenn er es mit einer deutschen Firma ersten Ranges statt mit einer englischen Firma zu tun hatte. Schließlich genoß der kleinere deutsche Bankier nicht ohne weiteres in London Kredit. Da derartige Geschäfte vielfach nur mit geringem Einschub getätigt wurden, war er nicht in der Lage, die Effektenaufträge seiner Kunden in London ohne die Hilfe einer anderen deutschen Bank auszuführen. Aus allen diesen Gründen stammten die Londoner Börsenaufträge der größeren deutschen Institute zu einem hohen

Prozentsatz nicht direkt von dem deutschen Bankkunden, sondern von einem Zwischenbankier. Insbesondere gab es an den Haupthandelsplätzen Spezialinstitute, die das ausländische Geschäft besonders pflegten und deren Dienste deshalb von der Bankierkundschaft mit Vorliebe in Anspruch genommen wurden. Danach bestand in der Tat „die den Verkehr der beteiligten Kreise beherrschende tatsächliche, sich täglich vollziehende Uebung“ (Komm. RGR. Anm. 1 zu § 157), wonach der deutsche Bankier sich zur Durchführung eines Londoner Börsenauftrages eines anderen deutschen Hauses bedienen durfte. Die Kaufmannseigenschaft des Kunden spielt hierbei keine Rolle, da sich diejenigen Kreise, die vor dem Kriege an der Londoner Börse Geschäfte in Shares gemacht haben, ganz überwiegend aus Nichtkaufleuten zusammensetzten.

Das RG. nimmt mit Recht an, daß der eingeschaltete deutsche Zwischenbankier nicht Erfüllungsgehilfe des mit dem Kunden in Verbindung stehenden Bankiers im Sinne des § 278 BGB. sei. Trotzdem soll er für Verschulden des Zwischenbankiers haften. Dies ergebe sich „aus der Eigenart des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftes und der danach dem Beklagten zugewiesenen Vertrauensstellung“. Mir scheint dieser Satz unrichtig und auch zu vage begründet zu sein, um eine Widerlegung zu ermöglichen.

II. Steuerrecht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6, § 11 KörpStG.

Für Genossenschaften, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 6, § 11 KörpStG. Steuerbegünstigung genießen wollen, sind nur solche Geschäfte mit Nichtmitgliedern zulässig, die im Einzelfall aus besonderer zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten waren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. Dezember 1928 — I A a 775/28 —¹⁾.

Streitig ist, ob trotz der im Jahre 1926 mit Nichtmitgliedern der Genossenschaft gemachten Geschäfte noch angenommen werden kann, daß die Beschwerdeführerin ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt hat und darum nach § 4 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes den Erwerbsgesellschaften nicht zuzuzählen ist. Die Vorinstanzen haben die Beschwerdeführerin als Erwerbsgesellschaft angesehen und die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin dagegen angeführten Gründe als stichhaltig nicht anerkannt. Auf den Inhalt der Vorentscheidung kann verwiesen werden. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Vorentscheidung hat die Auffassung des Senats über die Grundsätze, wann ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebs über den Kreis der Mitglieder anzunehmen ist, im wesentlichen richtig wiedergegeben. Von den erlaubten Gegengeschäften und Nebengeschäften (vgl. Entsch. des RFHofs Bd. 23 S. 103) abgesehen, sind Geschäfte mit Nichtmitgliedern steuerlich nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall aus besonderer zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten waren. Die zwingende Veranlassung muß sich also aus den Zwecken der Genossenschaft ergeben. Einem Zwang anderer Art darf eine Genossenschaft, welche die beschränkte Steuerfreiheit in Anspruch nehmen will, nicht nachgeben. Im vorliegenden Falle kann also die Beschwerdeführerin nicht damit gehört werden, daß sie aus sozialen Gründen genötigt gewesen sei, minderbemittelten Leuten, die darum gebeten hätten, kleine Mengen Futtermittel und Brennstoffe zu verkaufen. Es gehört nicht in den Aufgabenkreis der Genossenschaft, die Wirtschaft von Nichtmitgliedern zu fördern oder Außenstehenden Gefälligkeiten zu erweisen. Wenn der Reichsfinanzhof hiernach die Auffassung nicht teilt, daß nur ein gewolltes oder gar ein gewerbsmäßiges Geschäftemachen mit Nichtmitgliedern den Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen läßt, so ist diese grundsätzliche Ansicht vereinbar mit der von der Beschwerdeführerin hervorgehobenen Bemerkung im Urteil I A 86/27 vom 5. April 1927, daß es zur Beurteilung des Einzelfalles gehöre, ob vielleicht einmal über ein ganz geringfügiges Geschäft mit einem Nichtmitglied hinweggesehen werden

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

könne. Schon aus der Wahl des Wortes hinweggesehen geht hervor, daß nach Ansicht des Senats bereits ein geringfügiges nicht gestattetes Geschäft an sich die Steuervergünstigung aufheben müßte. Durch diese Bemerkung sollte lediglich zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten den Vorinstanzen der bekannte Grundsatz *minima non curat praetor* in die Erinnerung gerufen werden. Da die Beschwerdeführerin für das Wirtschaftsjahr 1926 an unzulässigen Geschäften mit Nichtmitgliedern 69 Fälle zugegeben hat, kann kein Rechtsverstoß darin gesehen werden, daß die Vorinstanzen über diese Zahl von Geschäften nicht „hinweggesehen“ haben, obwohl die jedesmal verkaufte Menge nicht beträchtlich war.

Die Rechtsbeschwerde hebt hervor, daß der Senat einen strengeren Maßstab anlegt als früher das preußische Oberverwaltungsgericht und das Reichsschatzamt, die den Genossenschaften nur bei gewerbsmäßigen Geschäften mit Nichtmitgliedern die Steuervergünstigung aberkannten. Die Rechtsprechung des Senats würde allein schon in der Entwicklung der Verhältnisse (§ 4 der Reichsabgabenordnung) eine hinreichende Begründung finden. Seit dem Kriege ist die steuerliche Belastung aller Gruppen der Bevölkerung bis an die Grenze des Möglichen angespannt. Infolgedessen besitzt die Steuer in der kaufmännischen Kalkulation jetzt eine ganz andere Bedeutung als früher. Es darf darum heute nicht die Aufgabe sein, mit Hilfe einer weitherzigen Gesetzesauslegung den steuerfreien Genossenschaften den Wettkampf mit dem steuerüberlasteten freien Handel um die Kundschaft der Nichtmitglieder zu erleichtern. Den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften ist durch Anerkennung der steuerfreien Gegengeschäfte und neuerdings der notwendigen Nebengeschäfte (vgl. RFHof Bd. 23 S. 103) in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Darüber hinaus Uebergriffe in den freien Handel durch Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit gut-zuheißen, geht nicht an. Letzten Endes liegt es auch im Interesse der Genossenschaften selbst, wenn die Rechtsprechung eine klare Linie zieht, deren Ueberschreitung mit Sicherheit die steuerlichen Nachteile erwarten läßt. Würde man die unbeschränkte Steuerpflicht davon abhängig machen, daß Gelegenheitsgeschäfte die Grenze des Gewerbsmäßigen erreichen oder überschreiten, so würde das eine Quelle unerquicklicher Auseinandersetzungen zwischen den Genossenschaften und den Finanzämtern sein.

III. Konkursordnung.

Zu § 48 KO.

Wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger im Konkurs mitabstimmt, so kann darin der Verzicht auf die abgesonderte Befriedigung gefunden werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1929 — VII 260. 28 — T.

Die Bekl. hat der Klägerin Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft, welche die Kl. nicht bezahlt, aber der C.- und P.-Bank zur Sicherung übereignet hat. Wegen ihres Anspruchs auf den Kaufpreis hat die Bekl. gegen die Kl. am 18. Januar 1926 einen Arrestbefehl und am 28. Januar 1926 ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil, sowie am 15. Februar und 2. März 1926 je einen Kostenfestsetzungsbeschuß erwirkt. Auf Grund des Arrestbefehls ist durch Beschluß des LG. in M. vom 8. Februar 1926 u. a. die angebliche Forderung der Kl. an die C.- und P.-Bank auf Rückübereignung oder Herausgabe der ihr von der Kl. übereigneten Gegenstände oder Auszahlung des Mehrerlöses aus ihrer Verwertung gepfändet worden. Am 14. August 1926 hat das AG. in M. diese Forderung auf Grund des Versäumnisurteils und der zwei Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Höhe von 16 290,80 RM nebst Zinsen und Kosten der Bekl. zur Einziehung überwiesen. Die Kl. ist am 25. Januar 1926 unter Geschäftsaufsicht und am 21. April in Konkurs geraten. Der Konkurs ist durch Zwangsvergleich beendet worden. Die Bekl. hatte ihre Forderungen in voller Höhe angemeldet und die Vergleichsquote von 25 pCt. auf diesen Betrag angenommen. Die Kl. behauptet, die Bekl. habe im Laufe des Konkursverfahrens, um im Gläubigerausschuß vertreten zu werden, auf sämtliche Pfand- und Absonderungsrechte verzichtet, suche aber trotzdem jetzt die Vollstreckung ihrer Titel zu betreiben. Sie hat deshalb beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil und den zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen für unzulässig zu erklären.

Das LG. hat die Klage abgewiesen, das OLG. hat ihr stattgegeben. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Der Berufungsrichter erachtet die Klage nach § 767 Abs. 2 ZPO. für zulässig und auch für begründet, weil die Bekl. infolge ihrer Teilnahme an dem rechtskräftigen Zwangsvergleich im Konkurse über das Vermögen der Kl. die im Versäumnisurteil und den Kostenfestsetzungsbeschlüssen festgestellten Ansprüche nicht mehr geltend machen könne. Denn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, der die auf seine ganze Forderung entfallende Zwangsvergleichsquote annehme, werde dadurch wegen seiner Forderung voll befriedigt, wenn er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet habe. Den Beweis für einen solchen Verzicht sieht der Berufungsrichter als geführt an. Die Bekl. habe ihre Forderung voll angemeldet und im Zwangsvergleichsverfahren niemals zu erkennen gegeben, daß sie Absonderungsrecht beanspruche. Sie habe auch, wie nicht bestritten, die Vergleichsrate für ihren vollen Forderungsbetrag vorbehaltlos angenommen. Dies Verhalten könne nur als Verzicht gedeutet werden und habe von den Vertragsgegnern nicht anders aufgefaßt werden können. Das Verhalten der Kl. habe aber auch ihren vorher eingegangenen vertraglichen Bindungen entsprochen. Der Konkursverwalter habe wiederholt und offen zum Ausdruck gebracht, daß die Bekl. den Sitz im Gläubigerausschuß gegen Verzicht auf jedes Sonderrecht erlangt habe. Demgegenüber hätte es eines sofortigen Widerspruchs der Bekl., insbesondere ihres Vertreters, des Dr. F., bedurft, wenn nicht der Schluß hätte gerechtfertigt erscheinen sollen, die Aeußerung des Verwalters sei wahr. Statt dessen habe die Bekl. bis zur Auszahlung gegen ihre Behandlung als einfache Konkursgläubigerin nichts erinnert, namentlich auch nicht dagegen, daß der Verwalter in dem aufgestellten „Status“ vor Abschluß des Vergleichs ihre Forderung als Konkursforderung voll eingesetzt habe.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe können ihr nicht zum Siege verhelfen.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. JW. 1900, 344, 13; RGZ. 37, 16; 64, 427; 77, 403) kann der Verzicht des absonderungsberechtigten Gläubigers auf sein Absonderungsrecht auch stillschweigend erfolgen und aus seinem Verhalten dem Konkursverwalter gegenüber entnommen werden. Wenn auch die Beteiligung mit der ganzen Forderung an der Abstimmung über einen Zwangsvergleichsantrag allein in der Regel nicht genügen wird, so kann doch aus den Begleitumständen gefolgert werden, daß der Gläubiger durch sein Mitstimmen seine Absicht des Verzichts hat betätigen wollen; insbesondere kann ein solcher Umstand darin gefunden werden, daß der Absonderungsberechtigte die Vergleichsquote vorbehaltlos angenommen hat.

Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß der Berufungsrichter gegen diese Grundsätze verstoßen habe. Vielmehr hat er ohne Rechtsverstoß angenommen, daß nach den besonderen Umständen des Falles in dem Mitstimmen des Bekl. beim Zwangsvergleich — gleichviel ob zustimmend oder widersprechend — und in der vorbehaltlosen Annahme der ganzen Vergleichsquote der Verzicht der Bekl. auf ihr Absonderungsrecht zu finden ist. Die übrigen Ausführungen des Berufungsrichters stellen sich als Hilfsbegründung dar, auf die es nicht ankommt.

Die Revision war daher als nicht begründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechung.

Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 nebst den Durch- und Ausführungsbestimmungen von Dr. jur. Georg Strutz, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat. 1927/29. Vollständig 2697 Seiten in 2 Bänden, Preis 124 RM, in Halbleder gebunden 135 RM.

Der große Kommentar von Strutz zum Einkommensteuergesetz ist jetzt vollständig erschienen. Auf fast 3000 Seiten hat Strutz, den man mit Recht den Altmeister des deutschen Steuerrechts nennt, sein reiches, in Jahrzehnten restloser Arbeit am und im Steuerrecht erworbenes Wissen niedergelegt und, wie nicht anders zu erwarten war, in mustergültiger Weise Wissenschaft und Praxis zur Verfügung gestellt.

Der Kommentar bringt in seinem ersten Teil einen Abriss der Geschichte der Einkommensteuer in Deutschland und des Standes der Einkommenbesteuerung in fast allen Staaten der Erde, sowie eine zusammenfassende Darstellung der Grundzüge des jetzt geltenden Einkommensteuergesetzes vom

10. August 1925. Bei der heutigen Entwicklung der Wirtschaft über die nationalen Grenzen hinaus ist die kurze Zusammenfassung der ausländischen Steuerrechte besonders zu begrüßen, da sie die Praxis ermöglicht, im Bedarfsfalle schnell weitere Einzelheiten durch Beschaffung der von Strutz zitierten Quellenwerke festzustellen. Der zweite Teil enthält den Text des Einkommensteuergesetzes. Im dritten Teil folgt dann als Hauptstück die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Für die Auslegung der geltenden Bestimmungen bringt Strutz eine fast erdrückende Fülle des Stoffes, um nicht nur aus Sinn und Wortlaut, sondern aus der historischen Entwicklung den organischen Aufbau der einzelnen Bestimmungen nachzuweisen und daraus die notwendigen Schlüsse für das geltende Recht zu ziehen. Gesetzesmaterialien, Literatur und Rechtsprechung der obersten Finanzgerichte der Länder und insbesondere des Reichsfinanzhofs werden in einem Umfange herangezogen, wie es sonst nirgends geschehen ist. Die Urteile sind meistens auch nicht nur mit kurzen Rechtssätzen zitiert, sondern in längeren Auszügen, um nicht nur den wesentlichen Inhalt der Gründe, sondern auch den Tatbestand erkennen zu lassen. Strutz geht hierbei von der unstreitig richtigen Auffassung aus, daß vielfach Rechtsstreitigkeiten bis an den Reichsfinanzhof nur um deswillen gelangen, weil die Sach- und Rechtslage infolge Zugrundelegung eines gekürzten Zitats aus einer Entscheidung in der Tragweite ihrer Bedeutung nicht richtig erkennbar geworden ist. Es werden auch zahlreiche sonst nicht veröffentlichte Urteile des Reichsfinanzhofs wiedergegeben und ausgewertet.

In dem Vorwort zum zweiten Bande weist Strutz auf die Tatsache hin, daß nur verhältnismäßig wenig Urteile des für die Einkommensteuer zuständigen VI. Senats in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, und führt als Grund hierfür die Vorschrift des § 46 AO. an, wonach ein Senat, auch wenn er von seiner eigenen Entscheidung abgehen will, die Sache an den großen Senat verweisen muß, sofern er seine frühere Entscheidung in der amtlichen Sammlung veröffentlicht hat. Es sei nicht nur begreiflich, sondern diene auch klaren Linien einer lebendigen Rechtsprechung, wenn der zuständige Senat bei einem neuen und so voller Zweifel steckenden Gesetze, wie dem Einkommensteuergesetz, sich nicht durch Veröffentlichung seiner Urteile in der amtlichen Sammlung von vornherein die Hände binden und sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, seine Richtlinien durch Entscheidungen des großen Senats, dessen Mitglieder in ihrer Mehrheit doch naturgemäß der Materie fernerstehen, durchkreuzt zu sehen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß hierin sehr viel Richtiges liegt. Auf der anderen Seite sollte die Scheu vor dem Angehen des großen Senats doch nicht so weit gehen, wie es z. B. letzthin bei der Frage der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerpflicht von Sanierungsgewinnen geschehen ist. Hierzu lagen, als der Körperschaftssteuer-Senat für die Aktiengesellschaften usw. Stellung nehmen mußte, bereits mehrere Urteile des Einkommensteuer-Senats vor, die sich unter Auslegung des § 13 Einkommensteuergesetzes gegen die Einkommensteuerpflicht aussprachen. Der Körperschaftssteuer-Senat vertritt dagegen unter Berufung auf denselben § 13 Einkommensteuergesetzes den Standpunkt, daß bei Körperschaften der Einkommensbegriff ein anderer sei, und erklärt den Sanierungsgewinn bei Körperschaften prinzipiell für steuerpflichtig. Er selbst erklärt die so eintretende Besteuerung für ungerechtfertigt. Es ist nun hier nicht der Platz, auf die Rechtsfrage der Besteuerung der Sanierungsgewinne näher einzugehen. Hingewiesen soll hier nur darauf werden, daß es für die Wirtschaft unerträglich ist, wenn, vom kaufmännischen Standpunkt ausgegangen, in ein und derselben Frage derselbe wirtschaftliche Vorgang steuerlich verschieden beurteilt wird. Es dürfte hier zum mindesten ein Fall vorgelegen haben, wo es Sache des großen Senats gewesen wäre, eine übereinstimmende Rechtsprechung herbeizuführen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt kann man die Entscheidung des Körperschaftssteuer-Senats nur bedauern.

Durch Ergänzungsbände soll der Strutzsche Kommentar sowohl hinsichtlich der Rechtsprechung, als auch etwaiger Abänderungen des Gesetzes auf dem Laufenden gehalten werden. Der Kommentar wird von seiner grundlegenden Bedeutung bei der jetzt hinsichtlich der Hauptfragen für absehbare Zeit abgeschlossenen Einkommensteuergesetzgebung durch kleinere Abänderungen des Gesetzes nichts einbüßen. Als steuerwissenschaftliches Werk wird der Kommentar, selbst wenn die Einkommensteuergesetzgebung wesentliche Änderungen erfahren sollte, bleibenden Wert behalten.

Dr. Paschke, Regierungsrat a. D., Berlin.